

Miscellanea Iuris Publici Curiosa De Novemviratu : Bestehend in Nachfolgenden Fragen: Ob nemlich der Neunte Electorat eingeführt werden könne? Ob solcher ohne Mittheilung und Consens der Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs beschehen möge? und Ob es rathsam sey/ daß Selbiger de praesenti introduciret werde? Welche Pro & Contra in verschiedenen stattlichen Schrifften proponiret, und allen Liebhabern der Staats-Sachen zu gutem Nutzen an Tag gegeben und mitgetheilet

[S.l.], 1692

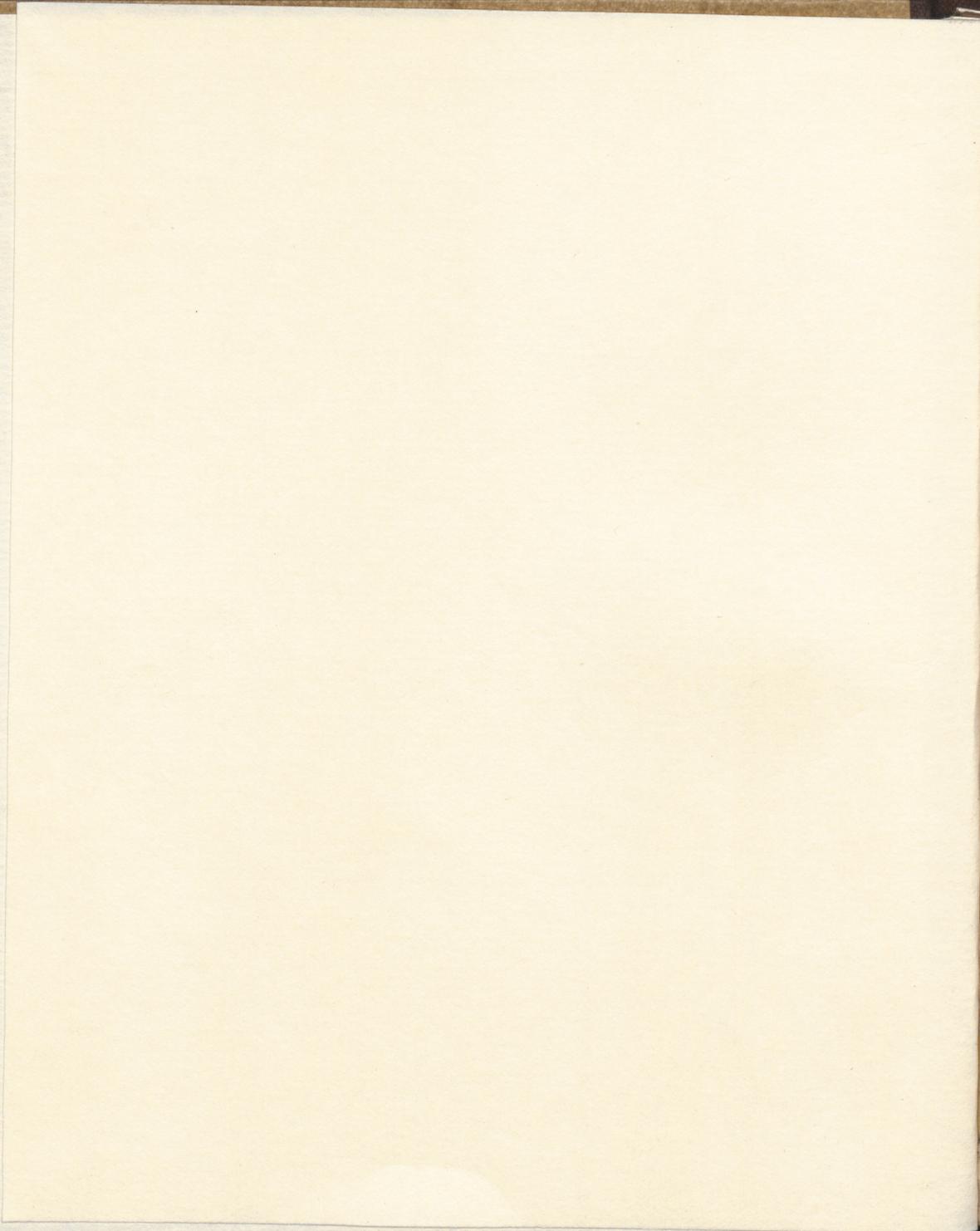
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn766742717>

Druck Freier  Zugang



Jc-

1374



MISCELLANEA JURIS
PUBLICI CURIOSA
De
NOVEMVIRATU.

Bestehend
in Nachfolgenden

Fragen:



Ob nemlich der Neunte Electorat ange-
führt werden könne?

Ob solcher ohne Mitteinwilligung und
Consens der Fürsten und Stände des Heil. Röm.
Reichs beschehen möge? und

Ob es rathsam sey / daß Selbiger de præ-
senti introduciret werde?

Welche

Pro & Contra in verschiedenen
statlichen Schrifften proponiret, und allen
Liebhavern der Staats-Sachen zu gutem Nutzen
an Tag gegeben und mitge-
theilet.

Sc. 1374.

Gedruckt im Jahr 1692.




S ist bekant / welcher Gestalt
 so wol durch das Diarium Eu-
 ropæum, als auch nach dessen
 nicht erfolgten weiteren Conti-
 nuation durch des weiberühmten Jcti
 Herrn AHASVERI FRITSCHII
 Electa Jurispublici unterschiedliche von de-
 nen Actis publicis nützliche Staats=Sach-
 chen der gelehrten Welt sind communici-
 ret worden:

Nachdem man aber eine Zeitlang nichts
 sonderliches weiter davon in Druck bekom-
 men / auffer was die Acta publica L O N-
 D O R P I I und das Theatrum Europæ-

um in zehen und mehr Jahren erstlichen/
und sehr spat mittheilen:

Als ist vor nöthig erachtet worden /mit
gegenwärtigen MISCELLANEIS de
NOVEMVIRATU, wie solche noch
gantz neu aufn Tapet sich præsentiret /dem
Publico in tempore zu dienen und damit
aufzuwarten.

Zumahln /weiln dieselbige ad cognitio-
nem Jurispublici exactiorem & specialio-
rem gar curios und sehr dienlich seyn / So
wird dennach der hochgeneigte Liebhaber
hiemit versichert / dass /wann demselben der-
gleichen anständig / bey der Continuation
dieses hübschen Wercks noch andere derglei-
chen angenehme Materien mit nechsten er-
folgen sollen:

Unter dessen /da hierbey über Verhoffen
ein oder ander Druckfehler mit eingeschli-
chen/

chen / so wolte solches der sehrwerth. Geehr-
 te Leser der grossen Eylfertigkeit / mit wel-
 cher dieser Durek bey jetziger Leipziger Mi-
 chaelis. Messe ist befördert worden / ohn-
 beschwehr zuschreiben / mit dem Versprechen /
 daß ins künfftige genauere Absicht
 gehalten werden soll /

Vale!



I. Kayserl.

85 1 86

I. Kayserl. Majest. Handbrieff/ so an einen jeden der Herren
Chur. Fürsten *mut. mutand.* wegen des zu besördernden Hannoverischen
Electors abgelassen worden.

Aller Liebden wird annoch guter massen erinnerlich seyn/ was Gestalten
bey meiner jüngsten Anwesenheit zu Augsburg des Herzog Ernst
August zu Braunschweig und Lüneb. Vbd. die unterthänigste und
geziemende Ansuchung gethan/ daß Sie und dero *Descendants* zur
Churfürstl. *dignität* erhaben werden mögten/ solches dero Verlan-
gen / gleich von Euer und fast aller so wollen an/ als abwesender Churfürsten
Vbd. Vbd. Vbd. Vbd. Vbd. Vbd. *respectively recommendiret*/ eingezogen und
placidiret worden/ ich aber damahlen wegen der Sachen Wichtigkeit Mich dar-
auff nicht also gleich erklären/ sondern es zu weiterer Überlegung aufzustellen
Mich beunfliget befunden.

Wann Mich nun gedachten Herzogen/ wie nicht weniger dero ältern Bru-
ders Herzogens Georg Wilhelms Vbd. Vbd. wiederholte *Instanz*. sowol als
die gegenwärtige *Conjuncturen* bewogen/ dieses Werck in feruer weite reiffere
Deliberation zu ziehen/ und dann nicht nur den *splendor*. Macht und Ansehen
dieses uhralten Hauses/ sondern auch gedachter beider Gebrüder vielfältige *me-
rita* und dem Heil. Röm. Reich / wie auch mehrmahlen mit Darsetzung ihrer
Personen erwiesene tapffere Dienste/ bevorab aber/ daß dieselbige/ bey izigen/
so wol von *Oriens* als *Occident*. sich immer mehrenden Gefährlichkeiten/ noch
ferner dem Reich/ Unserm allgemeinen Vaterlande/ und der gangen Christenheit
sehr nützliche Beyhülffe *prestiren* können/ und wollen/ zu dem Ende auch wieder
den *declarinnten* allgemeinen Reichs. Feind/ mit ihren Waffen zu *agiren* sich erklä-
ret haben/ bey Mir beherziget/ und solchen nach/ Meines höchsten Drets länger
nicht anstehet/ obgedachte von Euer Vbd. und fast von allen Churfürsten beschehe-
nen *respectivē* nachdrücklichen *Recommendationen*. Einrathen und gut befinden
zu *deferiren*. und denen zu Folg Herzog Ernst Augusti Vbd. und dero *Männli-
chen* *scendants*. insonderheit da dero ältern Bruders Vbd. aus Freund- Bräu-
derlich *affection* und in Ermanglung Mänlicher Lehens Erben Ihre hierin-
nen weichen zu wollen/ sich erkläret haben/ zu der Churwürde anzunehmen/ und
Sie damit/ dem Herkommen/ gemäß/ zu *investiren* so haben solches Euer Vbd.
Freund anädiglich unverhalte wollen/ sowol als auch Dero übrigen Witt. Chur-
fürsten Vbd. hierin falls bey Ihre vorigen Meinung um so mehr annoch beharren
werden/ als die dawohlige *Merita* jeziger Zeit mehr zu/ als abgenommen/ also hal-

te/ Ich Mich desselbe/ als auch Ihrer gesammten Wile Churfürsten/ an welche Ich unter heutigem dato gleichfalls darüber sel reibe/ dergestalt gänzlichem versichert/ daß dieselbe nunmehr mit Mir dahin concurriren werde/ damit ermeldte Herzogsens Lbd. zu würcklicher und völliger Genust dieser Churwürde baldigst gelangen mögen. Dieselbe Freund gnädiglich ersuchend/ daß Sie Mir davon je eher je besser Eröffnung zu thun belieben wollen/ damit man bey diesen verwirrten und gefährliche Läuften/ des gemeinen Wesens Nutzen/ welcher/ wie obgemelter Churfürsten Einrathen/ also auch dieser Meiner resolution, das vornehmste *Motivum* und Absehen ist/ nicht verfehlen möge. Die Beschleunigung der Antwort und des gangen Wercks/ gereicht nicht allein Mir zu hohen Gefallen/ sondern auch dem *publico* und der gesammten Christenheit zu mercklichen Vortheil/ dannerhero dann Dieselbe mit ehistem erwarre/ und verbleibe im übrigen

Euer Lbden/ 2c. 2c. Geben in Wien den 27. May Anno 1692.

II. Raisonement über den Fürstl. Braunschweig-Lüneburgs Hannoverscher Seits suchenden Electorat.

W Ein Herr 2c. Ich kan nicht ohne Verwunderung ansehen/ daß sich die Herrē Fürsten zu Regenspurg/ da doch fast in ganz Europa das Gespräch von der Hannoverischen *protestation ad Electoratum* ist/ so gar nicht rühren/ sondern gleichsam ganz *insensibiles* bezeugen/ es wird mit dieser Sache den Weg nehmen/ wie es mit der *protestation in puncto Capitulationis* gegangen/ da man auch zu rechter Zeit *ex parte principum* still geschwiegen/ und hernach zur Unzeit das Maul auff einmahl aufgehan/ heisset es nicht: wer etwas thut/ uñ nicht zu rechter Zeit/ hat nichts gethan/ hält man dan zu Regenspurg die Frag: ob der Kaiser mit dem Churfürst. Collegio allein *in mandatis ceteris* Statibus den *nu- es* *Electorum* angiren könne/ in *affirmativam* vor richtig? Sollte nicht ein oder andern noch wohl ein *Scrupel* beygehen können? Ich habe Euch Herren von etne *delicaten* Gewissen gehalten; Wann die Fürstl. Geistl. auff die Weltliche warten wollen/ ist es gethan; Lebte Herzog Friederich von Sachsen Gotha noch/ dörfte Er schon längst umb das Kraut geredet haben/ die übrige Fürstl. Sächsf. wie auch Brandenb. Häuser werden sich nicht brennen; Schweden/ Bremen verziehet dabey nichts/ weilen es einen König hat. Hessen/ Cassel dörfte sich allein zu *opponiren* Bedencken haben. Wollfenbättel *opponirt* sich zwar/ man wird aber schon sehen/ diese *oppositio* auch beyseits zu bringen; Daherodann/ und weilen Ich von den *Nov. Conformisten* bin/ und sehr zweiffle/ ob der Kaiser mit dem Churfürstl. Collegio allein einen Fürsten des Reichs zu einem Churfürsten machen

§ 3 § 4

ken könne? So will Ich auch die Aengstigkeit meines Gewissens freymüthig entdecken/und dargegen die *Resolutionem* meiner *dubiorum* erwarten.

1. Ist das *Exemplum de anno 1648.* da der *Octavus Electoratus* mit des Reichs Vorbewußt und Einwilligung ist eingeführet worden. *Vid. Instrum. Pac. Cas. Succ. art. 4. & 5. ubi hac formalia: Quod domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publica tranquillitatis causâ consentit, ut vigore presentis Conventionis institutus sit Electoratus Octavus.*

2. Thut nichts in *contrarium*, die von einigen hervorsuchende *subtile distincti- on.* daß man einen Unterscheid machen müsse/ob der *Electoratus* jemanden *per mo- dum satisfactionis*, zu welcher das gesambte Reich verbunden/gegeben/oder nur jemand zu einem Churfürsten erhöhet werde? *De priori casu* redet der vorangezo- gene *passus*, des *Instrum. Pacis*, und nicht *de posteriori*: Dann darauff wird

3. Geantwortet/gleich wie die güldene Bull von dem Kaysler und dem Reich eingerichtet/mithin die Einsetzung der Churfürsten *à Casare & Imperio* geschehen/ wie das *proemium* der güldenen Bull klar zeigt/ *ubi hac formalia: ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Praeceptorum, Nobilium, & Civitatum multitudi- ne numerosa &c.* Dann sonst selbige kein Reichs- sondern nur ein Churfürstl. *Collegial* Gesetz wäre: Als folget von selbst/ daß wo ein Reichs. Gesetz ge- ändert oder gemehret werden wil / darzu das Reich auch zu sprechen habe / und darüber vernommen werden müsse.

4. Ist zwar nicht ohn/daß die Churfürsten und Fürsten in zwey *Collegia* *sepa- riret* sind/ es verhindert aber dieses nicht/ daß wann ein Fürst *ad Collegium Prin- cipum introducitur* werden wil/ die Churfürsten nicht gleich wohl darüber gehört werden. Warum sollen dann nicht auch die Fürsten bey Churfürstl. *introdu- ctionibus* zu sprechen haben/und zwar umb so mehr/daß keine gewisse Anzahl der Fürsten/ wohl aber

5. In der güldenen Bull der Churfürsten von dem Kaysler und dem Reich *determinirt* worden/ dahero auch das *augmentum* des *Numeri*, wie vormahls der *Numerus* selbst *resolvirt* werden muß.

6. Möchte vielleicht *objicirt* werden wollen/wann ein Fürst *introducirt* wü- re/fragte man die Städtische nicht dazu/aus Ursachen/weilen sie in dem Fürstl. *Collegio* nichts zu thun/ Eben also hätte man auch über die Churfürstl. *introdu- ctionem* die Fürstl. nicht zu fragen. Neben deme aber daß die *Objectio* in vorge- henden *puncten* schon *disolvirt* und entkräftigt ist / so wird ein jeder von gesunder Vernunft *avociren*/ daß die Chur- und Fürstl. *Collegia*, unter sich so weit nicht *entfernet* sind/ als daß Fürstl. und Städtische ist: Und da auch

7. Diese *Objection* einen Eingang gewinnen thäte/wäre daraus klar zu schließ-
 sen/das weilen das Churfürstl. *Collegium* in dem Fürstl. auch nichts zu thun/ol-
 so man auch dasselbe über den Fürstl. *introductionibus* nicht zu fragen hätte/und
 wann schon ein und anderer Churfürst. *vota* in dem Fürstl. *Collegio* hat/ so wird
 er derentwegen in dem Fürstl. *Collegio* vernommen/und nicht als Churfürst *con-*
siderirt. Wann nun die Churfürsten aus der guldnen Bull nicht arrogiren könn-
 nen/ daß sie allein mit dem Käyser den *Numerum Electorum* zu angiren Gewalt
 haben/ so muß Ihnen derselbe entweder *per Capitulationes* oder die *Observantia*
 zukommen seyn/dann diese drey sind die *lapidas angulares*, worauff sie Ihre *Pro-*
missenzen bauē wollen. *Per capitulationes* können sie diesen Gewalt nicht bekom-
 men haben/weilen davon kein Jota darin vorhanden/ ohngeachtet Sie ohnent-
 fallen wohl wissen, daß bey vorigen Wahlen schon ein gewisses Fürstl. Haus mit
 den Churgedanken schwanger gegangen/und daher es ohnfelbar in dem/denē
 Fürsten den 6ten Maij 1664. *communicirten Project* der *perpetuirlichen Capitu-*
lation, als in der Wahrheit ein statlich *praeipuum* eingebracht hätten. *per obser-*
wantiam können Sie eben wenig dazu gelanget seyn/ weilen sich niemahlen ein
 dergleichen *casus* ereignet. Erwarte also mit Verlangen/daß Ihr mir auff diese
 meine *Dubia* zu antworten belieben werdet.

III. Unmaßgebliche Gedanken über das in Neuligkeit funf-
 derte neue und Neundte *Electorat*.

Als die Carolinische oder Fränckische Familie der ersten Teutschē Käyser auß-
 gestorben/ und die Teutsche einen Käyser aus ihrem eigenen Land zu erklesen
 angefangen/ist solche wol allen Fürsten und Ständen oder Herren im Reich
 gemein gewesen/so daß ein jeder/der gewollt/dabey *concurriren*/und seine Stimme
 mit Ja oder Nein dabey tragen können; Dergleichen *Manier* Ihre Könige zu
 wehlen/die Pohlen noch heutiges Tages haben; Nachdem nun aber die Menge
 der *concurrirenden* Wahl. Herren das Werck nicht allein weisläufftig/ sondern
 auch wegen der *Dissenfionen* *difficil* gemacht/theils auch eines jeden Gelegenheit
 nicht gelitten/bey vorfallenden Wahlen einen hauffen Unkosten zu thun/oder sich
 in ein oder andere *Faction* bey strittig und *differenten* Wahlen zu stecken; so ist
 daburch gekömen/daß die fürnehmsten Fürsten oder Stände des Reichs/ welche
 die Mittel und Gelegenheit gehabt, bey dergleichen Käyser. Wahlen sich allemal
 einzufinden/ ohnerwartet der andern/ mit der Wahl fortzufahren/ die übrige
 nicht erscheinende Stände aber solche Wahl genehm gehalten/ und daburch gleiche-
 sam *racis* solchen Ständen (nemlich denē z. Ers. Bisthöffen am Rhein/als sämt-
 lichen *archicancellariis Imperii*, und denen Häusern Pfalz oder Bapern/Sachsē

und Brandenburg/worzu endlich der König von Böhmen mit beygekommen) eine *perpetuam quasi commissionem* die Käyser Wahl *loco omnium Statuum Imperii* zu verrichten, eingeräumt und überlassen. Käyser Carl der IVte hat diese *Fundation* der Käyser Wahl/durch die güldene Bull, *tanquam sanctionem pragmaticam*, erst recht in Ordnung gebracht, und dabey denen Churfürsten verschiedentliche *praerogantias* beygeleget/nach dero Zeit absonderlich/wie mächtwa vor 200 Jahren angefangen/die neu erwählte Käyser mit gewissen Gesetzen oder *Capitulationen* zu *vinculiren*/ habē die Churfürsten/so nebe der Wahl auch die Einrichtung der *Capitulation* an sich gezogen/*successive*, immer mehr für ihre *Praerogantias* *vigilant*, un mit *restringirung* des Käyserl. Gewalts sich bald diese, bald jene *Jura in dē Capitulationem* außgedungen/ oder sonst *per consuetudinem* an sich gebracht/so daß sie numehr in etlichen Dingen *quasi Consortes Majestatis seu Juris Majestatis* seynd.

Wey dem Münster un Osnabrückischen Friedensschluß ist *in favorem* des damals *depossidirten* Hauses Pfalz *ad instanz* Frankreichs un Schweden, mit *consens* des gesambten Reichs, ein neues und zwar das achte *Electorat fundirt*, jedoch mit dem Vorbehalt/daß solches wieder abgehen sollte/so bald die Bährische Linie absterben/und derselben *Electorat* an die Linie von Pfalz wieder fallen würde.

Nachdem nun anjeho/dem Verlaut nach/abermahlen ein neues/und zwar der neunte *Electorat* in das Fürstliche Haus Braunschweig Lüneburg soll *erigit* seyn/so ist die Frag: Ob solches mit Bestand bestehen könne? An Seiten des Käyfers *praesupponir* man die völlige Einwilligung/ anders würde darin wol nichts geschehen seyn; Es ist aber die Sach noch so klar und richtig nicht/sondern vielmehr als ein wahres *principium*, daß in des Käyfers Macht allein nicht stehe die Zahl der Churfürsten zu vermehren/ und zwar *respectu* der vier Haupt mit *investirenden* Partheyen.

Die erste *interessirende* Hauptparthey sind die fünfftige *Successores* an der Käyserl. Parthey/als denen viel daran gelegen/ daß die Zahl der *Electorum* nicht vermehret werde, dann je mehr *vota* zu der Wahl *concurriren*/je schwerer wird dieselbe/und je mehr Personen muß der *Candidatus Imperii* zugewinnen suchen/zugeschweigen da die *Electores* in verschiedenen Hobeiten/*Exempli gratia concedendi novum Telonium, proscribendi statum Imperii, &c.* *Consortes quasi Imperatoris Majestatis* seynd/und neben dem Käyser in dergleichen wichtigen Dingen mit zu sagen; Je mehr dergleichen *Consortes Regiments* nun seynd/ je beschwerlicher ist es dem Haubt. Regenten, und je mehr verliert Er von seiner *praerogantia*; Aufsor dem sind die *Electores* gleichsam des Käyfers innerste und geheimde Räthe/

deren *Consilium* Er in schweren und wichtigen Fällen *requiriren* und hören solte; Je weitläufftiger nun dergleichen *Consultation* geschehen muß/ je schwerer wird das vorseyende *Negotium*; Anneben verlieren auch die *Successores Imperij* an ihrer hohen *Jurisdiction*, dann an statt dessen/ daß man bißhero von Urtheilen eines Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. an die Käys. *Tribunalien* appelliren können/ wird hinfüro von denen *Judiciis* des neuen Churfürsten *ut reliquorum Electorum* an kein Käyserl. Reichs. *Tribunal* mehr appelliret werden können/ welches nicht nur eine *diminution* der Käyserl. Hoheit/ sondern auch eine *oppression* der Unterthanen/ als welche eine *Instauriam* verlieren/ nach sich ziehet.

Die Zweyte interessirende Haupt. Parthey ist das bißherige gesambte *Collegium Electorale*, dann je mehr *membra Collegii* gemacht werden/ je mehr wird die *Electorale Pra. Eminenz* geringer/ & consequenter verlieret sich je mehr der *Respect* und die *Autorität* des Collegii, denn was vielen gemein ist/ gibt das Ansehen bey weitem nicht/ als was einer allein oder ihrer etliche wenige *possident*/ nicht weniäer folgt noch ein andere *inconuenienz*, daß denen bißherigen Churfürsten Ihre *Negotia Electoralia* so viel schwerer werden/ je mehr *vota* sie ins *Collegium* bekommen/ *difficilius enim agitur, quod per plures concluditur, quam per paucos*; gestalten das *concurrirende Interesse* eines jeden die *vota different* zu machen pfleget/ und endlich obgleich ein jeder Fürst im Reich in seinem *Territorio*, so viel Macht hat als ein Churfürst in dem seinigen/ also folglich zwischen einem Churfürsten un̄ andern Fürsten in so weit/ & *quoad superioritatem territorialem* in *Regimine* kein Unterschied ist/ bloß daß die *Electores priores in ordine ante reliquos Principes* sind/ so k̄n mā doch hingeḡ nicht ableugnē/ daß die Churfürste auch gewisser massē *quasi pro superioribus Reliquorū Principū & statum Imperij* zu achtē/ weil sie *certū casibus in Regimine Imperatoris concurrirē*/ oder *Consortes quarundam Jurium Imperatoriorum vel Majestaticorum* seynd/ und neben dem Käyser über gewisse Angelegenheiten der übrigen Fürsten und Stände des Reichs heben; Wañ nun einer *ex ordine Principum* genommen/ und denen *Electores* associiret wird/ so verlieren ja die bißherige *Electores respectu illius Principis* ihre hergebrachte *Pra. Eminenz*, und müssen einen *inferiorē pro Collega & Consorte dignitatis* annehmen/ daher die sämbeliche bißherige Churfürsten hohe Ursach habē/ wofern sie ihren *Consens* nicht darzu gegebē/ oder geben wollen/ sich *hautement* zu opponiren/ wañ ihnen ein neues *membra Collegii* obtrudirt werden solte.

Die Dritte interessirende Haupt. Parthey/ sind alle übrige Fürsten und Stände des Reichs/ daß weil i. *Ex illorum quasi perpetua commissione* die *Electores* ihre *Pra. Eminenz* überkommen/ so solte der *Numerus Electorū* ohn Ihrer/ der Fürz

Fürsten und Stände des Reichs / guten Willen / auch nicht vermehret werden / sed de ipsorum voluntate dependere debeat. quibus & quod personis suorum iurium exercitium perpetua quasi Commissione conferre velit. 2. ist bekant / daß die Electores sich nicht nur einer grossen Prærogativ vor andern Fürstē ratione honoris, precedentia, juris, legationis tituli, &c. gebrauchensondern auch wie vorhero gemeldet / ratione quorundam casuum, als Confortes Majestatis Imperatoria sich quasi pro Consuperioribus aliquorum Principum & statuum Imperij achten.

Wann nun ex ordine Principum in pari gradu & dignitate consistentium einer herauß genommen / und denen Electoribus associere wird / so geschieht ja dadurch nichts anders / als daß die Reliqui Principes sich eines ihres gleichen wider ihren Willen über Haupt setzen lassen / und den hernach pro superiori quasi & Pra. Eminenti respectiren müssen / mit welchem Sie vorhero ut pari est cum socio gelebet. Dieser Punct touchet vor andern absonderlich die geistl. Fürsten / als den Erg. Bischoff von Salzburg / Bischoffen zu Bamberg / Teutschmeistern / Bischoffen zu Würzburg / Straßburg und Münster / und verschiedenen andern.

Ingleichen das Burgund / die Erg. Herzogen zu Oesterreich / die Herzogen zu Böhmen die Herzogl. Häuser zu Sachsen / die Marggraffen von Bayreuth und Anspach / die regierende Pfälzliche Häuser zu Zweybrück und Lützelburg / welche zusammen den Rang vor denen Herzogen zu Braunschweig Lüneburg bißhero gehabt / oder doch tanquam cū pari mit ihnen umgangen / und nunmehr denselben pro Superiori quasi & Pra. Eminenti wider ihren Willen annehmen solten. In specie leidet das Fürstl. Haus Wolfenbüttel dabey / weil selbtiges casu evoniente per senioratum, so im Fürstl. Haus radicirt, zur prærogativ & Directorio der Familie zu gelangen Hoffnung gehabt / sezo aber davon depossediret / und dem neuen Churfürsten postponire wird. Der König in Schweden / als Herzog von Bremen und Behrden / und absonderlich wegen seines Stamm Hauses / des vorgedachten Fürstenthums Zweybrück / kein der Churfürst von Brandenburg / als Herzog zu Magdeburg habe hieby noch ein ander particular. Interesse, weil solche Herzogthümer bißhero die Oberhand vor Braunschweig und Lüneburg / absonderlich bey de Directorio auff den Craystügen gehabt / und nun hin furo werden herunter rücken / und dem neuen Electore, wie es wohl nicht anders seyn kan / weichen sollen.

Die Vierte interessirte Haupt. Parthey sind die beide Könige von Frankreich und Schweden / daß weil der Numerus Electorum bey Westphälischen Friedens Tractaten per Contractum auff die Zahl von acht gesetzt ist / so folgen nothwendig zwey Stück herauß / daß wann solche per Conventionem mutuam geordnete Zahl ver- rücke werden soll / solehes zum wenigsten bonâ cum pace compaciscentiâ Coronarum dictarū

geschehen muß/und daß wann andere *Compaciscentes* vel *alij ex Instrumento Pacis* *ab-rem Interesse habentes*, nemlich die übrige Fürsten und Stände des Reichs / wegen Verstärkung des Churfürstl. Collegij sich selbstem gravirt befinden / daß die *Compaciscentes Corona*, als *Garanteurs* des *Tractats*, Ihnen beizutreten/ und dagegen *manutenance* zu leisten schuldig seyn.

IV. Circa Nonum Electoratum queritur:

1. Ob solcher eingeführt werden könne?
2. Mit wessen Bewilligung?
3. Obs rathsam/ daß te de presenti eingeführt werde?

Ad *Quaest.* 1. Wann die güldene Bull *pro basi & fundamento Status Imperij*, zu dessen genau uñ heiliger *Observantz* die jetzl. regierende Käyserl. Majest. durch die Wahl-*Capitulation* sich obligirt haben/gehalten werden soll, so kan es *salvo Imperij statu* nicht geschehen. *Ratio*: Nach Inhalt der güldenen Bull ist der *Status Imperij* nur auff 7. Grund Säulen gesetzet, *vid. proœmium*. einjolg-lich müssen sie auch fest und unbeweglich stehen/ *Tit. 12.* und können *salvo Imperij statu* weder verringert noch vermehret werden/ beedes ist durch Einhelligung des gangen Reichs bereits bestätiget/ und jenes *ex actis publicis* zu Regenspurg *de Anno 1623.* ausser allen Zweifel/ dieses aber die *Historia Pacis Westphalica* und die darüber geführte *Protocolle* und *Relationes*, auch das *Instrum. Pacis* selbstem/ wann daraus offenbar/ wie schwerlich man in den *Oktovras* gewilliget/ und wie man darunter so gar kein *legem perpetuam* eingehen/ sondern es b. ob auff dieselbige *Necessitat* restringirt, und deswegen/ nach Abgang der *Wilhelmischen Linien* den *Numerum* wieder in vortagen und in *aurea Bulla* determinirt Stand gebracht/ einjolglich an *disposition* derselben nicht immutirt wissen/ am allerwenigsten aber dadurch zu den *Nono Electora* u einen Eingang gemacht haben wollen.

Daher es dann kommen/ daß die *Publicisten* auch *post Oktovratum*, die Churfürsten *separim viros* genennet/ und daß denenselben dieser Namen beständig *comperire*, behauptet haben.

Wiewol nun solcher Gestalt die andere beide Fragen sich von selbstem beantwortet/ so ist jedoch nicht zu leugnen/ daß obiges allein *regulariter* anzunehmen/ uñ sich wohl *casus* begeben können/ welche hierinfallt/ wo nicht eine Veränderung/ jedennoch eine *dispensation* oder *Extensio* erfordern / wie solches bey gemeldten Friedens *Tractaten*/ auch in ander *scriptis* bereits zu weitläufftiger *discussion* gediehen/ und daher sich gar wohl fragen lässet.

Quaest. 2da. Von wem dann auff solchen *Event* die Einführung zu verwilligen siehe? Daß

Daß die Einführung oder Investitur den Röm. Käyserl. Maiest. Kraft dero allerhöchsten Käyserl. Amtes zukomme / ist aus der Reichs praxi befanndt / ob es aber *ex Plenitudine potestatis Casarea*, oder mit *Consens* der übrigen Churfürsten / oder vielmehr mit Einwilligung des ganzen Reichs geschehen könne und müsse / solches ist *ex aurea Bulla* und darauf gegründeten *Observanz* gar leicht zu entscheiden.

Dann 1. waltet kein Zweifel / daß die Vermehrung des *Septemvirate* eigentlich *ad Collegii istius Constitutionem*, und nicht zu dessen *Conservation* gehöre; Gleich wie nun *origo Electorum secundum Numerum septenarium à tacito principum consensu dirrurt*, deren Befestigung aber in viel angezogener *Aurea Bulla* auf allgemeine Gegenwart und Bewilligung derer Churfürsten / Grafen / etc. gegründet wird / So folget unwidersprechlich / daß bey verwaltender deren *Augmentation* derer jenigen *Consens*, *a quibus causam habent*, nothwendig vorher gehen / mithin eine solche *essentiale* Veränderung der Reichs-Verfassung und dessen *vinculi* ohne gesambter *membrorum* vorwissen nicht verhenget werden solle; Allermassen dann nicht allein / weilen Käyser *Maximilianus I.* wie auch der Fürst in Siebenbürgen *Gabriel* / dießfals mit gesambten Ständen / und nicht mit denen Churfürsten allein vor diesem Handlung gepflogen / und *nomine totius Imperii* die abschlägliche Antwort behalten: Sondern auch; Obgleich bey dem *A. 1622.* nach Regensburg ausgeschriebenen Chur- und Fürsten-Zag / die in folgendem Jahr vorgangene neue Investitur, weyl. Churfürst *Maximiliani* zu Böhern / *ex plenitudine potestatis Casarea* vörgenommen / und von theils anwesenden Fürsten davon / als einer die Churfürsten angehender Sache / in Ihren *votis abstrahiret* worden.

Jedennoch 4to. der gloriwürdigste Käyser *Ferdinandus* gar deutlich *exprimit*, wie weit solches zu verstehen / und daß die *Conservatio Collegii Electoralis* von dessen *Constitution* weit unterschieden seye / indem solches in der *Anno 1647.* zu Münster dem Chur-Maink. *Diecclorio* übergebenen *Proposition* mit diesem *formalien* enthalten.

Wie nun die Käyserliche Maiestät / Unser allergnädigster Herr / es bey Translation der Chur- (NB. *Conseratur hic propositio Casarea de dato Regensburg den 7. Jan. ut Es Resol. den 6. Febr. 1653.*) wie auch der Oberrh. Pfalz nochmahlen verbleiben lassen / hergegen aber den *Octavum Electorum* für das / zuträglichste Mittel / zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe / gehalten / als haben Sie beneben / umb weilm Sie wol vorher gesehen / daß ohn Einwilligung der Churfürsten und Ständen des Reichs wider die güldene Bull kein mehrer und fernerer *Electatus* und Chur- *dignitet* eingeführet werden solle / Churfürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen / sintemahl Sie selbstern und Ihres Theils kein Bedencken machen / sondern vielmehr dafür halten / daß dieses ein sicheres Mittel zu *Stabilung* der Ruhe im Reich seye / und da

durch eine hohe Käyserl. Gnad beschehe / es wollen auch Churfürsten und Stände ihnen solches Mittel des *Octavi Electoratus* gefallen / und umb des lieben Friedens willen ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen lassen / etc.

Auf dieses Käyserl. gerechteste Urtheil ist 5. in *Instrum. Pacis* der *Consensus Imperatoris cum Imperio* ausdrücklich gemeldet / und *Tranquillitas publica* pro *Causa* angeführet / also gar fern ist es / daß es bey dem *prätendirenden* neunnden *Electorat* Fürsten und Stände übergangen / und Ihnen an Ihren *Juribus Imperii* und deren von Käyserl. Majest. selbst *adstruenter Possession vel quasi* durch die suchende *Investitur*, ein solch unwiederbringlich *prejudic* beygefügt werden könne.

Quest. 3. Was aber endlich die dritte Frage betrifft / da ist *Negativus* ganz leicht zu finden / angesehen 1. keine *necessitas urgens*, welche nicht bey viel andern getreuen Ständen mit walten solte / vorhanden / Ja es ist 2. dergleichen / als bey *Stabilirung* des *Octovirats militari*, und in vorangezogener Käyserl. *proposicion* vorgestellt / der Zeit / Gott Lob / nicht zu gedencken / dazumahlen 3. *tranquillitas publica* dadurch nicht befördert / sondern vielmehr in die höchste Gefahr gesetzt / und 4. das noch übrige gute Vertrauen zwischen denen *Reichs-Collegiis* völlig zerstöret / und zu allerhand *inconvenientien* die Thür geöffnet wird / welche sicherer in der That zu vermeiden / als mit Worten vorzustellen.

V. Reflexions für le Neufieme Electorat.

Wann die Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, nemlich die güldene Bull und das *Instr. Pacis* ungeträncket bleiben sollen / so wird in des Röm. Käyfers und der Churfürsten / ob Sie gleich einhellig darein willigen solten / Mächten alleine nicht stehen / die Zahl der Churfürsten zu vermehren / und den neunnden *Electorat* einzuführen / massen die güldene Bull und das *Instrumentum Pacis*, *authoritate* der gesambten Stände des Reichs gemacht seyn / und also mit derselben Vorwissen und Bewilligung geändert werden müssen. *Cujus namque auctoritate lex lata est, ejusdem auctoritate etiam mutari tollique debet.*

Dahero dann / wie bey denen zu *Hnabrück* und *Münster* vormahls gepflöggenen allgemeinen Friedens-Tractaten der achte *Electorat* *introduciret* werden sollen / darüber in allen drehen *Reichs-Collegiis* Anno 1646. im Monat *Junio* oder *Julio* (*si rectè memin*) deliberrir, und weil *Bayern* die an Seiten den *Hochfürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg* in Vorschlag gebrachte / uns von allen *Reichs-Ständen* beliebte *alternativ* des der *Obern Pfalz* ankennenden *Electorats*, vom *Hause Bayern* zum *Hause Wals* / nicht *aggreiren* wollen ohne desselben *Bestimmung* aber / weil es dero Zeit 3. ganze *Reichs-Creis* als *Bayrische*, *Frankische* und *Schwäbische* in seiner *devotion* gehabt / und also sehr

sehr mächtig gewesen / zu keinem Frieden zu gelangen gewesen / zu Verhütung der gänzlichlichen *Dissolution* des Reichs / welche bey *Continuation* des Kriegs ohnvermeidlich hätten erfolgen müssen / *adeoque urgente extrema necessitate* endbeschlossen worden / daß der achte *Electorat* instituiret / und dem Pfaltzgrafen Carl Ludewig gegeben / derselbe jedoch auf den Fall / da die Bährische oder Wilhelmische Linie abgehen würde / (wie *ipsa instrumenti Pacis Formula* lauter) *prorsus expungire* seyn solle.

Diese *Sanctionem pragmaticam* mögen der Röm. Kaiser und die Churfürsten vor sich allein nicht ändern. Nicht ohne istes zwar / daß in der gülden Bull nicht eben *explicue*, und ausdrücklich verordnet ist / daß nur sieben Churfürsten seyn sollen / diweil aber die gesambte teutsche Reichs-Stände / nach Abgang der *Carolingorum* die freye Wahl / wenn Sie tüchtig zum Kaiserthum erachtet / ohne daß jemand die *Succession jure Cognationis* präcediren mögen / gehabt / und *quoad Actum primum*, so viel nemlich das *ius eligendi* in sich betrifft / annoch und nur dasselbe *quoad Actum secundum* oder dessen *Exercitium* und Übung (zu welcher Zeit gewiß bekandt) denen sieben Churfürsten / welche in der gülden Bull bestätigt werden / überlassen haben / so kan ohne derselben Vorwissen und Bewilligung die Zahl der Churfürsten nicht *augirt* werden / umb daweniger / weil selbige Vermehrung in dem *Instr. Pacis quoad rem* genug verboten ist / indem darinn der achte *Electorat in casum deficientis lineae* *Wilhelmina* *prorsus expungire* werden soll.

Daferne nun deme zuwider der neunnde *Electorat cessante omni utilitate* *S necessitate* eingeführet werden soll / können die *non consentientes Status Imperii*, ob *gravissimum prejudicium* darinnen geheslen / sintemahl Sie dadurch den *statum Oligarchicum*, darnach die Churfürsten schon längst getrachtet / haben / *approbiren* / und *stabiliren* würden / da doch der Churfürsten *Meenes* und *Dessen* zu unterbrechen / bey vorbedeuteten *general-Friedens-Tractaten* von denen andern Reichs-Ständen *stipuliret* / und nicht mit guten Willen der Churfürsten *pacifiret* worden / daß eine *perpetua Capitulation omnium Imperii Ordinum* *Authoritate* auf den nechstfolgenden Reichs-Tag gemacht werden sollte / dadurch der Churfürsten angemachte *Authoritas leges Imperii fundamentales* zu setzen / und mithin den *statum Oligarchicum* zu *affirmiren*, keinen geringen Anstoß gelitten hat / hingegen aber der andern Reichs-Stände *Authorität* trefflich bestätigt und befestiget worden ist. Können nun dieselbe in den neunnden *Electorat* ohne männliches mercklichen Abbruch der Ihnen zustehenden *authorität circa leges Imperii fundamentales ferendas mutandas* nicht willigen / der Kaiser und die Churfürsten aber wollen Ihre angemachte *Authorität* behaupten / so ist sehr zu besorgen / daß grosse *collisiones* und daraus allerhand Zerrüttungen und Weiterungen entstehen möchten / und solches nicht allein auf dem Reichs / sondern auch auf denen Nieder-

Caussigen Creiß-Tagen / zumahlen aber im Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg / dann gleich wie vermuthlich die Cron Schweden wegen Bremen / und der Churfürst zu Brandenburg wegen Magdeburg den neunnden Churfürsten den Vorschlag und das *Directorium in Comitibus Circularibus* nicht einräumen werden / also können auch die Durchleuchtigste Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Wolfenbüttel. Linie, wann das *Senatus* bey Ihnen ist / sich des Creiß-*Directorii*, ohne daß Ihre in- und außershalb Teutschland habende *reputation* mercklich geringert würde / durchaus nicht begeben / eben so wenig vermögen Sie dem *Senio*, nach der Verordnung der Lehens-Rechte / angehende *prerogativ*, wann sich ein Lehens-Fall begibt / die Lehens vom Römischen Kayser zu empfangen fahren zu lassen / welches auch Ihre *Illustre naissance* in keine Weise und Wege leidet / zumahlen Sie die selbe *demonstrations* würden / wann Sie Ihrem jungen Herren Vettern jetzt berührte *prerogativ* gönnen sollten.

Ferner erfordert jetzt höchstbesagter Herren Herzogen hohe *Reputation*, daß Sie die / Vermöge des im Fürstlichen Hause üblichen Herkommens / und von dem *Senio*, wann solches bey Ihnen ist / *dependirenden precedenz* auf Reichs- und Creiß-Tagen / und sonst an allen andern Orten *conserveren*, ob Ihnen gleich gegen Abtretung dieser und anderer *Prerogativ*en groß *avantages* offeriret und angeboten würden / *privatis in eo frant consilio, quid sibi conducere putens, at Principum diversa fors est, quibus principua rerum ad famam & gloriam dirigenda sunt.*

VI.

Des Fürstlichen Collegii vorläuffig und schließliche Meinung. publ. den 27. Augusti, 1692.

Es in dem Fürstlichen Collegio das nunmehr Reichskündige Gesuch eines neunnden *Electors publicè* vorgekommen / sich auf die mehrer Anwesende vorläuffig darüber heraus gelassen / sind die *Vota per Majora* dahin ggangen / daß man zwar immer in ungewiselter Hofnung gestanden / ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium würde in *hoc puncto* absonderlich dahin antragen / daß Ihre Kayserl. Majest. von Churfürsten und Ständen / mit allgemein und gesambter *Reflexion*, auf das wahre Interesse des Heil. Römischen Reichs / worauf in dem an Allerhöchst-befagte Kayserl. Majestät / *Wahmens* verschiedener / so geist- als weltlicher Fürsten / vor mehr als einem Monat aller- unterthänigst abgelassenen Schreiben / wie auch in dem an die höchst-ansehnliche Kayserliche *Commission* vorhin geschehenen mündlichen Vortrag allenthalben beandter massen schon zum theil gedeutet worden / die bey bisheriger *forma Imperii* zwischen Haupt und Gliedern / Gott Lob! so wohl bestellte *Harmonie*, und hingegen das / aus deren Veränderung (worzu vermahlen

maachen die allgeringste Noht nicht verhanden/) zu besorgen seyende schädliche Mißtrauen / und höchst. gefährliche *Consequenzen* allergehorsamst und beweglichst / umb so mehr *representuret* werden möchten/ als man darauff von der Käyserlichen allerhöchsten und welt. bekandten *Iustiz* und *Aequanimität* eines allergnädigsten Gehörs / und beyfallender *Resolution* zu Beybehaltung der *Forma Imperii moderne* sich wohl aller. unterthanigst getrösten könnte; Alldieweil aber in dieser so *importanten* Sache von obgemeldtem Churfürstlichen *Collegio* an das Fürstliche noch zur Zeit nicht allein ganz nichts gekommen / sondern auch unvermuthet anjeko dufferlich so viel zu vernehmen/ ob solten die Churfürstliche Herren Gesandte bereits *instruit* seyn / also daß von demselben / wegen *Constituierung* sothanen neunten *Electorats*, einfolglich *de mutanda Imperii Forma* mit Ausschließung Fürsten und Stände *deliberiret* werden dürfte / welchen man aber nun so weniger einen Glauben beylegen will / als man bishero in gemeinsahnen Sachen treulich und fest gestanden / dabero auch in diesem gegenwärtigen *Negotio* sich dergleichen verstanden thut / zumahlen in *Aurea Bulla*, in dem *Instrum. Pacis Westphal. Artic. 4. §. Quo ad Domum Palatinam, &c.* In verbis: *Imperator cum Imperio*, unwiedertreiblich *statuit*, auch durch die Käyserliche Wahl-*Capitulationes Ferdinandi IV.* und jetzt glormwürdigst. regierenden Käyserlichen Majestät *Leopoldi I. his Formalibus*: Wir wollen die güldene Bull mit deren in dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß auf den achten *Electorum* enthaltenen *Extension*, nach Innhalterst. berührten Friedens-Schlusses / stet / fest. und unverbrüchlich halten/ handhaben/ und dawider niemand beschweren/ete. noch viel deutlicher *confirmirt* wird / daß zugleich der Fürsten und Ständen Einwilligung und *Consens praviè* nohtwendig zu erfodern sene / auch nicht minder bekandt / als vohin bey denen Westphälischen *Tractaten* / die ohnumbgängliche höchste Nohturfft erheischet / den *Numerum septenarium* in dem Churfürst. Hauf Pfalz zu *extendiren* / daß nach Anleitung der angezogenen güldenen Bull/ vermöge kundbahrer Reichs-*Actorum de Anno 1647* die gesambte Reichs-Stände *praviè* durch die ordentliche Käyserliche *Proposition* darumb befragt/ deren deutliche Einwilligung und *Consens requirirt* / solcher auch endlich/ jedoch mit unausgesetzter *Reflexion*, auf den alten *Numerum septenarium*, besage mehrerwähnten *Instrumenti Pacis* gegeben worden / woraus dann von selber folget/ daß es anjeko zu sothaner wichtigen Sachen Vernehm. und Erörterung/ wo es anderst auf keine offenbahre *Nullität* auslauffen solle/ eine ordentliche Käyserliche *Proposition* oder *Commissions Decret pro objecto simul & semel deliberandi* in allen dreyen Reichs-*Collegiis re- und correlationes Concluserum*, so dann ein vollständiges Reichs-Gutachten/ und endlich ein mit Käyserlicher allergnädigsten *Resolution* erfolgender gemeinsahmer

Reichs Schluß die *necessaria requisita* seyen / allermassen die Käyserliche allernädigste *Intention* und Meinung ohnzweifelt anderst nicht seyn kan / Dann daß der vorhin eingeführte *Modus Estatus imperii iuxta leges pragmaticas* so wohl *ratione questionis An?* als *Quomodo?* hierunter beständig *observirt* werde. Als haltet man solchem nach an Seiten des Hochfürstlichen *Collegii per majora conclusivè* dafür / daß ein solches einem hochlöblichen Churfürstlichen *Collegio* gebührend zu hinterbringen / sich dabei getrostend und versicherend / daß gleich wie dasselbe bey sich nicht anderst ermessen wird / als daß getreueste Fürsten und Stände des Reichs sich ihrer von so viel hundert Jahren wohl hergebrachten und durch des Heiligen Römischen Reichs Grund und Säge bestätigte bisanhero *conservirte* Gerichtsahme auf keinerley Weiß begeben / noch dikkfalls bey ihren Herren Nachfolgern / und der erbar en Nachwelt / in einmervährende *blame* auff sich laden / können noch wollen / als ein Churfürstl. *Collegium* sich vor allem die ungefränckte Verhbehaltung der *fundamental-Reichs-Gesetzen* des bekannten Reichs *Styl* und *Observanz*, und der daran haßenden guten *Harmonie*, Ruhe und Einigkeit im Heil. Römischen Reich höchstangelegen seyn lassen / und anbey ein jeder der vor trefflichen Churfürstlichen Herren Gesandten in *particulari* an seinem viel vermögenden Orth / zu Verhütung aller sonst zu besorgen stehenden gefähr- und schädlichen *Consequenzen* / alles dienstsamste beyzutragen / von selbstem gemeint und beflissen seyn werde.

VII. Copia unterthänigsten Schreibens / an Ihro Käyserliche Majestät / von einiger geist- und weltlichen Fürsten Gesandten / wegen des neuindten Electorats, abgangen.

Allerdurchleuchtigster / etc.

Uer Käyserliche Majestät sollen im Rahmen verschiedener des Fürstlichen *Collegii* geist- und weltlicher Fürsten / unsern hohen Herren *Principalen* / wir allerunterthänigst nicht verhalten / Was gestalten denenselben zuverlässig vorkommen / wie daß des Herrn Herzogs *Ernesti Augusti* zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchleucht. zu der Churfürstl. Würde *aspiriren* / auch nicht geringe Hoffnung dazu haben erscheinen lassen / ja es vor eine nunmehr festgestellte Sache halten / daß neulicher Zeit / wie man benachrichtiget ist / dero Land-Stände *convociret* / und der neue *Electorat* ihnen als ein ausgemachtes Werk *proponiret* / auch zugleich ein starckes *Subsidium* zu *Sublevirung* der nöthigen *Investitur* und anderer Kosten gefordert / und von denenselben bewilliget worden. Nun ist unsern gnä.

gnädigsten Herren *Principales* zwar nicht unverborgen / was massen höchst besagt Seine Hochfürstliche Durchleucht. die *Conservation* des gemeinen Wesens und Bestenz des Heiligen Römischen Reichs / insonderheit dermahlen / mit allen von Gott erhaltenen Kräfften / erprießlichst befördern helfen wollen / wodurch dieselbe ein so unsterbliches Lob und Ruhm vor sich und dero hohes Haus erwerben / also zugleich auch bey dem lieben Vaterland dem Römischen Reich sich höchstens *meritirt* machen können: Gleich wie aber unsern gnädigsten Fürsten und Herren hiebey sehr zu Gemüht dringet / daß sothanes *Desiderium* und Suchen eine solche Aenderung / der von etlich hundert Jahren in der *Aurea Bulla* festgestellten *forma Imperii* und *Fundamental-Gesetzen* *importire* und nach sich führe / woraus die dem Römischen Reich so nöthige / und jetziger Zeit sonderlich / Gott lob! wolbestellte *Harmonia* und Einigkeit einen gefährlichen Anstoß leiden / auch sonst insonderheit bey denen durch ihre beständige erwiesene Treue und Euffer nicht minder / wo nicht mehr *meritirten* Fürsten höchst schädliche *Alterationes* erfolgen dürfften / zumahlen überflüssig erinnerlich und bekandt / aus was vor einer großen *Necessitet*, zu dergleichen es ja bey weitem noch nicht gekommen / auch / ob Gott will / nicht kommen wird / man endlich die schwere *Resolution* zu Einführung des *octavi Electoratus* ergreifen müssen / woben jedoch dessen künftige *Cesfir* und Abthnung / auf gewissen Fall / in dem *Instrumento Pacis Westphalica* ausdrücklich *statuirt*, mithin allerseits nicht ohne große Sorgfalt das ganze Absehen hinwiederumb auf die vorige *Forma ratione Numeri* genommen worden; Also haben Euer Kaysersliche Maiesät im Nahmen unserer gnädigsten Fürsten und Herren wir ein solches / mit allem unterthänigsten *Respect*, wie hie mit beschiehet / nicht allein *representiren* / sondern Dieselbe auch allergehorsamst dahin ersuchen und bitten sollen / Sie allergnädigst geruben wollen. Seiner Hochfürstlichen Durchleucht. das auf Dero Gesuch obgedachter massen stehende große *Moment* wohl vorzustellen / und zu *remonstriren* / nicht zweiffelnde / Dieselbe hinnach / aus angebohrner *Aequanimitet*, von Ihren gehöppften Gedancken ganz gerne *desistiren* / Ihre *Consilia*, den *Statum seu Formam Imperii* in seiner wohlbestellten *Consistenz* und *Harmonie* mit antragen / zu *perpetuiren* / und dadurch dero *Meriten* zu vergrößern / möglichst *in* *sendiren* werden.

Euer Kayserslichen Maiesät Dero allergnädigsten Gewährung sich unsere gnädigste hohe *H. S. Principales* mit diesem allergehorsamsten Bittet / umb so viel ungezweifelter getrostet / als solche allein aus Dero getrewisten *Devotion* und Beybehaltung der Grundveste / und der darauf ruhenden nöthigen Einmüthigkeit herhieffet / thun zu Deroselben allerwiddesten Hulden
und

und Gnaden wir uns damit aller- unterthänigst gehorsamst befehlen. Res-
genspurg/ den 23. Julii / 1692.

Euer Käyserl. Majestät

Aller- unterthänigst- und
gehorsamste

Des Fürstl. Collegi verschiedener geist-
und weltlich Fürstl. Rätthe/ Vott-
schaffter und Gesandte.

Geistliche.

Salzburg und
Münster

Sigillantes.

Mithaltende.

Bamberg.
Würzburg.
Paderborn.
Eychstatt.

Weltliche.

Sachsen-Gotha und
Altenburg.

Wolffenbüttel.
Baden Durlach.
Mecklenburg Güstrow.
Hollstein Glückstatt.
Hessen Cassel.

VIII.

Ad Nuntium Apostolicum in Aula Cæsarea.

Reverendissime & Illustrissime Domine

Reverendiss. & Illustriss. Dominationem vestram in eo, quo ex man-
dato SSmi Domini nostri Pro Salute & Incolumitate Ecclesiaz mu-
nere vigilat, credimus non ignorare, quàm periculosum Ordini Eccle-
siastico & rei Catholicæ pergrave in Germania nostra nuper innotue-
ria desiderium Serenissimi Domini *Ernesti Augusti* Brunsvigæ & Lu-
n-burgi Ducis, quo ad dignitatem Sacri Romani Electorum Principum
præmaturè & intempestivè aspirare dicitur, suæque causæ jam tum &
tanti Nominis Patronos, Adstipulatores habere creditur, ut nisi sum-
ma Sacratissimæ Majestatis Cæsareæ æquanimitas (uti confidimus) &
Illa ipsimet Serenissimo Duci de forma Reipublicæ non innovanda,
non minus quam aliis Ordinibus incumbens obligatio dimoveant, à Pro-
posito suam Serenitatem ordinis & honoris Electoralis investituram
opinione citius adipisci posse non immeritò verecarm, magno fanè
tranquillitatis Germaniæ boni publici & ipsiusmet orthodoxæ fidei dis-
pendio, Plerique Sacri Romani Imperii & Principes futurorum an-

xii,

xii, non intermittunt equidem omnem omnino movere lapidem, ut præpro-
 peta isthæc petitio effectu careat timendumque exinde, novationum Procel-
 la tempestivè dissipetur, ideoque illorum jussu Sacratissimæ Majestatis Cæsareæ
 tam immediatè quàm spectatissima ejus commissione Cæsarea mediante, devo-
 tissimè in illum finem scriptis & ore supplicavimus Dominorum nostrorum
 Clementissimorum voluntate singulis Imperii Principibus, Electoribus Catholi-
 cis, maximum illud, quod Catholicæ Religionis interest momentum, per sepa-
 ratas literas humillimè proposuimus.

Sed quoniam non leve Justitiæ nostræ pondus adjici posse credimus, si illa
 insuper decenti Reverendis. & Illustris. Dominationis Vestræ recommenda-
 tione & admoniculo locis congruis promoveretur: Hinc est, quod eidem
 dictas literas (quas in latinum sermonem vertere temporisvetant angustia) in co-
 piis hîc adjunctas communicare, illamque ea qua par est fiducia instanter implo-
 rare audeamus, quatenus nostrum, quod sub dicto desiderio Brunsvigensi in
 discrimen adducitur interesse Religionis, imò non tam nostrum, quam simul &
 principaliter Ecclesiæ Matris nostræ amplecti, & tum efficaciter urgere digne-
 tur, nequid Respublica Catholica & Ecclesiastica detrimenti patiatur, prout in
 dubitate pateretur, si alte memoratus Serenissimus Brunsvigæ & Luneburgi Dux
 confessioni quam vocant Augustanæ addictus Princeps in Electorum Numerum,
 alius à primæva sui institutione inter Principes Ecclesiasticos æqualiter distribu-
 tum & lege fundamentali Imperii in aurea Bulla Roboratum juxtaque sanctiones
 illas pragmaticas nunquam augendum sine ulla necessitate publica adscisceretur.
 De reliquo Reverendis. & Illustris. Dominationem Vestram Divino Numini,
 & nos ejusdem suavoribus enixè commendamus.

*Reverendissima & Illustrissima Dominationis
 Vestra*

Ratisponæ d. - -
 Augusti, 1692.

Ad quævis officia paratissimi

Plærotumque Ecclesiasticorum Sacri
 Rom. Imperii Principum ad Comi-
 tia universalia, Consilarii & Legati.

IX. Deductio pro Novem-Viratu.

Septem Electores in Imperio esse voluit, qui primus ad certum nu-
 merum Electoralem unus adstrinxit, quo scilicet obviam iretur dif-
 cordiæ

C

Cordis ex Pari suffragiorum numero metuenda. At Postquam illorum per octavi Electoris additionem pervasit Electorum Numerus, non heri primùm aut hodie in eo fuit, multorum opera, ut octovirali Collegio adhuc Novemvir infereretur, impar enim de uno fit numerus, & Reipublicæ salus urgere videtur, ut Statibus Evangelicis amissum votum restitueretur: Novam hanc dignitatem, si ulla ambire alia, certo Domus Brunsvico-Luneburgica summo Jure potest; Sive enim Copiosem copiam, sive generis antiquitatem, sive denique meritorum spectes numerum, reliquis Evangelicorum facillè prævalebit. Salvis legibus fundamentalibus, novus adhuc Elector fieri potest, constitutio enim nulla reperitur, quæ istud prohibeat, Aurea Bulla septenarium indicat, nequaquam ad Numerum obligat; Maximiliano I. Jus suffragii in Electione Imperatoris pro Domo Austriacâ petenti, cum denegarent Electores, & Principi Transylvaniæ pro Rege Hungariæ Electoriam dignitatem sollicitanti, cum repulsam præ se ferebant quidem antiquissima instituta, sed nolebant Authoritatem Domus Austriacæ, jam tum spe Regni Bohemiæ turgentis majora Incrementa capere, nec exitaneum in corpus Imperii cooptare. Qui se octavo Electoratu opponerunt, non tam potestatem impugnarunt, Bavarum eligendi, quam Palatinum citra comitalem Statuum Consensum, & cum magno Agnatorum præjudicio proscribendi, Imperator solus cum paucis, id est, Electoribus neque Statum Imperii creare, neque exauctorare potest, ad ferendam novam legem fundamentalem, exempli gratia Auream Bullam & Capitulationem, trium omninò Collegiorum requiritur consensus; Non tamen inde elicies, Collegium Principum de novo membro, adsciscendo Collegium Civitatum, aut Collegium Electorale, suffragia Principum expectere teneri. Sit autem materia comitalis novi Electoris constitutio, Imperator junctis Electorum votis facillè Majoribus prævalebit. Principum Collegio Membrum adimitur, quod hætenus fax & tuba fuit, non tamen impedit, quo enim Jure Electorale Principali Collegio novi Principis, eodem etiam seu nullo Principale Electorale novi membri admissionem prohibere poterit. Maximilianus I. & Princeps Transylvaniæ, non Principum, non Civitatum, sed Electorum petebant consensum. Et Imperator Carolus V. Mauritium in locum Johannis Friderici surrogaturus, illum in Electorum concessum, nemine Principum accersito accedere jubebat. Tandem si Ferdinandus II. & III. Imperatores novem Comites ad Principalem dignitatem eveherè potuerunt, si Comitibus Ratisbonensibus Anno 1654. habita, hos omnes voto & sessione arcere noluerunt, quid

quid vetat Leopoldum applaudente Electorum cœtu ex duobus potentibus Ducatibus mox uniendis Electorum constitucere. Reservata enim Imperatoris & præcipua Electorum jura nullis reliquorum ordinum contradictionibus exponenda.

X.
C O P I A

Allerunterthänigsten Schreibens an Ihre Kayserl. Majestät von Einiger Geist- und Weltlichen Fürstl. Gesandten wegen des neuen *Electorati* abgangen.

Allerdurchleuchtigster. zc.

W. Kayserl. Majestät sollen im Nahmen verchiedener des Fürstlichen Collegii Geist- und Weltlicher Fürsten unserer hohen Herren *Principalen* wir allerunterthänigst nicht verhalten / was Gestalten denenselben zuverlässig vorkommen / wie das des Herrn Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg HochFürstliche Durchleuchtigkeit zu der Churfürstlichen Würde *adspiriren* / auch nicht geringe Hoffnung darzu haben vernemen lassen / ja es für eine nunmehr fest gestellte Sache halten / das neulicher Zeit / wie man benachrichtiget ist / dero Land-Ständen *convociret* / und der neue *Electorat* ihnen / als ein ausgemachtes *Wrecl* / *proponiret* / auch zugleich ein starckes *subsidium* / zu *subleuierung* der nöhtigen *Investitur* / und anderer Kosten gefodert / und von denselben bewilliget worden; Nun ist unsern gnädigsten Herren und *Principalen* zwar nicht unverborgen / was massen höchstbesagte Seine Hochefürstliche Durchlauchtigkeit die *Conservation* des gemeinen Wesens und Bestens des Heiligen Römischen Reichs / insonderheit dermahlen mit allen von Gott erhaltenen Kräfften ersprieslich befodern helfen wollen / wodurch dieselbe ein so unsterblich Lob vor sich und dero hohes Haus erwerben / als zugleich auch bey dem lieben Vater-Land dem Römischen Reich sich höchst *merit* machen können. Gleich wie aber unsern gnädigsten Fürsten und Herren hiebey sehr zu Gemüth dringet / das sothanes *desiderium* und Suchen / eine solche änderung der von etliche hundert Jahren her in *aurca Bulla* festgestellten *forma Imperii* und *fundamental* Gesetzen *importire* / und nach sich führe / woraus die Römische Reich so nöhtig / und jetziger Zeit / *GDZ* Lob / sonderlich wohlbestellte *Harmonie* und Einigkeit einen gefährlichen Anstoß leiden / und sonst insonderheit bey denen durch Ihre beständig erwiesene Treu und Opfer nicht minder wo nicht mehr *meritiren* Fürsten höchst schädliche *alterationes* erfolgen dörrften / zumahlen überflüssig *erinnerlich* / und bekannt / aus was für ei-

ner grossen *necessität* / zu dergleichen es ja bey weitem noch nicht gekommen / auch / ob Gott will / nicht kommen wird / man endlich die schwere *Resolution*, zu Einführung des *octavi Electoratus*, ergreifen müssen / wobey jedoch dessen künftige *Casirung* und *Abthung* auf gewisse Fälle / in dem *Instrumento Pacis Westphalica* ausdrücklich *statuirt*, mithin allerseits nicht ohne grosse *Sorgfalt* und *Vorsichtigkeit* das ganze *Absehen* hinwiederumb auf die vorige *formam Ratione Numeri* genommene worden. Also haben Eure Kayserl. Maieest. im *Nahmen* unserer gnädigsten Fürsten und Herren / Wir ein solches mit allerunterthänigsten *Respect*, wie hiemit geschieht / nicht allein *representiren*, sondern Dieselbe auch allergehorsamst dahin ersuchen und bitten sollen / Sie allergnädigst geruhen wollen / Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit / daß auf dero *Gesuch* obgedachter *Massen* stehende grosse *moment*, wohl vorzustellen und *remonstriren* / nicht zweiffelnd / Dieselbe hie nach aus angebohrner *aquamunität* / von ihren geschöpften *Bedancken* gerne *desistiren*, Ihre *Consilia*, den *statum seu formam Imperii* in seiner wohlbestellten *Consistenz* und *Harmonie* zu *perpetuiren*, mit antragen / und dadurch dero *meriten* zu vergrößern / möglichst *intendiren* werden.

Euer Kayserl. Maieest. dero allergnädigsten *Gewehrung* sich unsere gnädigste hohe Herren *Principalen* in dieser allergehorsamsten *Bitte* / umb so viel ungezweifelter getrüsten / als solche allein aus Dero geetresten *Devotion*, zu *Beybehaltung* der *Grund-Feste* / und darauf beruhenden *Einigkeit* herfließet / thun zu dero allermildesten *Hulden* und *Gnaden* / damit wir uns allerunterthänigst empfehlen. Gegeben den 23. Julii 1692.

XI.
C O P I A

Schreibens an Chur-Maink / von denen wider das
neundte Electorat sich opponirenden Fürstlichen
Gesandten.

P. P.

Der Churfürstliche Gnaden werden von Dero hier *subsistirenden* *Gesandtschaft* nach und nach umbständlich *gehorsamsten* Bericht erhalten haben / Was gestalten denen mehrern des Fürstlichen *Collegii* unseren gnädigst. Herrn *Principalen* das *Reichskündige* *Gesuch* / des 9. *Electorats*, sehr zu Herzen dringet / wie deßhalben an Ihre Kayserl. Maieest. ein allerunterthänigstes *Bitte* Schreiben / vor einen Monat / abgangen / auch was zuvor von dero höchstsehnlichen *Commission* ahhier mündlich *representirt* worden.

Indie

Alldieweilen man sich nun nach der Hand / aus erheblichen Ursachen / *re-*
cesfuit befunden / dieses Werck in dem gesambten Fürsten-Rath vor- und an-
zu bringen / solches auch Vorgesertn baverckstelliget / und auf die von denen
Majoribus erfolgte *secundum* man sich einer vorläuffigen und schließlichen
Meinung / wie aus beygehenden Abschrift gnädigst zu ersehen / und verglis-
chen / und man dann bey heutigem Rahtgang eine solche durch das Salkz-
burgische *Directorium*, dero hochlöbl. Gesandtschaft / als dem Reichs-*Directorio*
gebührend *extradiren* wollen / so hat dasselbe nicht allein dessen *acceptation* gleich
verweigert / sondern ist auch bey *uerter* instanz, daß dasselbe hierunter denen
Fürsten das *Officium Directoriale* nicht *denegiren* wolten / wider alles besseres
Verhoffen nichts destoweniger darauf bestanden. Gleich wie nun aber dieses
eine Sache / so dem Fürsten-Stand zu höchster Beschwer-Verachtung und
preiudiz gereichen könne / wann demselben seine hohe Nothturfft / dergestalt an
das Churfürstliche *Collegium*, mittelst dero Reichs-*Directorii*, zu bringen gehin-
dert / und das *Officium Directoriale* so schlechter Ding *absolute denegari* werden
solte / insonderheit da / dazu keine gnugsahme Ursach vorhanden / und hiebes-
vor öftters beschehen / daß auf ein oder andern Standes Verlangen in dessen
voto angebrachtes *Gradamen*, wann man solches *per Majora secundum* / dert
Chur-Mäinigschen *Directorio* angezeigt worden / Euer Churfürstl. Gnaden
auch sonder Zweifel selbst gnädigst erkennen werden / daß die Fürstl. in Ihrer
Anliegenheit nicht *deseriren* und ring zu achten / daß Sie nicht einmahl ange-
höret werden solten / da doch einem Churfürstlichen *Collegio* hingegen frey ste-
het / und unbenommen ist / die vermeinte *Gegen-Rationes* auch zu eröffnen / zu Des
Heil. Römischen Reichs Besten recht miteinander einverstehen und schließig
werden möge.

Also gelanget an Euer Churfürstliche Gnaden unser unterthänig und
geziemendes Ersuchen / Dieselbe geruhen gnädigst / dero hier *subsistirenden*
Gesandtschaft ernstlich anzubefehlen / daß Sie hierin falls / Ihrem *Muneri*
Directoriali gnug thue / und also die vorläuffige Einschließung des Fürstlichen
Collegii in predicta materia, von dem Salkzburgischen *Directorio* vugewei-
gert annehme / inmassen nicht unzeitig zu besorgen / da allen unverhofften
Falls / demselben der Weg / zu Vorbringung seiner habenden Nothturfft /
verschlossen / und einfolglich die *Iustiz* *denegirt* werden solte / daß bey leicht-
lich entstehenden *Weterungen* aufwärtige *Potenzen* sich in diese Sache mi-
schen / und geringen Beyfall finden dörrften / Euer Churfürstl. Gnaden Reich-
bekandte *agnanimitet* und Sorge vor das gemeine Wesen / macht uns aber
die feste Zuversicht / daß Sie alles dieses beherzigen / und nach Dero höchster
Vermögen alle *Inconueniencien* abzukehren / gnädigst von selbst geneigt seyn
werden. Dero zu beharrlichen hohen Gnaden und Hulden / wir uns unter-

thänigst und gehorsambst empfehlen / und in zufferster *Devotion* verharren.
 Regenspurg den 29. Augusti 1592.

Euer Churfürstlichen Gnaden

Unterthänigst gehorsamste
 Des Fürstl. Collegii mehrerer
 Fürsten zu fürwehrendem Reichs-
 tag gevollmächtigte/Räthe/Bott-
 schafften und Gesandte.

XII.

Cop. Schreibens.

an Chur-Mantz/Trier/Cölln/Bayern und Pfalz, &c.

mutat. mutand.

Vog des Fürstl. Collegii mehrern Geistlichen Fürsten / Räten / Bott-
 schafften und Gesandten / die Hannoverische Chur-Würde betref-
 fend.

Hochwürdigster etc.

Durchleuchtigster

} Chur-Fürst.

Gnädigster Herr &c.

Uer Churfürstl. Gnaden (Durchleucht.) sollen wir gehorsamst nicht
 verhalten / und wird dero selben vielleicht einiger massen schon vorkom-
 men seyn / wie das verschiedene des Fürstlichen Collegii Geistliche Fürsten /
 unsere gnädigste hohe Herren *Principalen*, denen nunmehr die mehrere
accedire auch verhoffentlich alle übrige noch *accediren* werden / mit *Concur-*
renz einiger Weltlicher nach zuverlässigem Vernehmen / was gestalt des
 Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braunsch. Lüneburg. Hochfürstl.
 Durchl. zur Churwürdigem mit nicht geringem Ehyffer *aspiriren*, und sich dersel-
 ben denen erfahren eussert. Umständen nach / schier versichert achten / nichts
 mehrers wünschen / als das dieselbe überein so hochwichtig und nachdenck-
 lichen Sach / wo nicht so gleich des gesamten Churfürstl. Collegii jedoch Euer
 Churfürstl. Gnaden (Durchl.) hochvernünftiges *Sentiment* hätten verneh-
 men

men mögen / *propter Moræ periculum* aber bewogen worden / an Ihre Keyserl. Majestät ein allerunterthänigstes *Representation* und Bitt-Schreiben / nach Inhalt der beygehenden Inlage ohnverlangt abzulassen: Nur leben unsere gnädigste Herren *Principales* wol der tröstlichen Hoffnung / Ihre Keyserliche Majestät werden dadurch in Unterthänigkeit eröffnete Gedanken / nicht allein allergnädigst vermercken / sondern auch eine *reflection* gnädigst darauf werffen. Gleich wie aber unseren gnädigsten Herren *Principales* bey solchem Werck vor allen das unwiederbringliche *Præjudicium*, wollen nicht sagen / so dem *statu Ecclesiastico*, sondern der gesamten Röm. Catholischen Kirchen durch sothane *Actum* zu wachsen würde / schmerzlichst zu Herzen dringet / davon Sie in dem angezogenen Schreiben an Ihre Keyserl. Majestät wegen / das gedachter massen verschiedene der Augspurgischen *Confession* zugethane Fürsten darzu *concurrirere studio abstrahiren* wollen / also und ob Sie sich zwar ganz versichert halten / daß bey Ew. Churfürstlichen Gnaden (Durchl.) nicht nur die *Politica rationes in Navigatorem*, denen anderen ohne dem weit *preponderren*, sondern nur fürnemlich der grosse Vortheil / der hiedurch der protestirenden Religion wider die Catholische *eo ipso* zugelegt würde / keine Beyhülffe / wol aber ein in Gewissen *radicirte* eyverigste Abrahung erregt haben würde / so haben Deroselben im Nahmen unserer gnädigsten Herren *Principales*, wir doch hier von gehorsamlich *communicat* und *apertur* thun sollen / in diesem Fall eben dasjenige zu *consideriren* / nicht versaumende / was vor dem die protestirende vermög *Actorum*, wegen des blossen Interesse Ihrer Religion, so lang und viele Jahr mit gröster *Opposition*, *tam consiliis quam Auxiliis* nur gegen die *Translation* des *Electoatus* von einem protestirenden auf einige Catholische Fürsten / zu geschweigen / wann es um eine neue Chur würde zu thun gewesen wäre / so sehr bekümmert / wieviel man aber Catholischer Seiten *à contrario* auf dergleichen sorgsame Gedanken zu fallen Ursach habe / werden Euer Churfürstliche Gnaden (Durchläucht.) von selbst hochvernünftig ermessen / da Sie auf gegenwärtigen *Statum* des *Collegii Electoralis* zu *reflectiren* / benebens auch die *Eventual-Vorsichung* des *Instrum. Pacis*, und über das die Menschliche Fälle denen hoch- und niedern Standes-Personen zugleich unterworfen / gnädigst zu bedencken geruhen wollen / als bey welcher Bewandnüs NB. und da man eben der erwünschten *succession* allerseits noch nicht so gar vergewissert, Das Chur-Eürstliche *Collegium* künftig hinwegzwischen denen Catholischen und Augspurgische *Confessionis* Verwandten *ad paria vota* (so die Göttliche Allmacht aber gnädiglich abwenden und verhüten wolle) verfallen könnte.

Bekandt ist sonst überflüssig / was massen der *Numerus septenarius lege publica per Auream Bullam*, wie *in præmio* zu erschen / nicht allein wegen vieler

ter Politischen *Rationen*, sondern auch / ob *rationes mysticas confirmet*, und die
 darinn erhaltene Verordnung gleichsam auf ewigwährend *statuere*, es auch un-
 geändert dabei zu lassen / von allen Römischen Käyfern in Ihren geschwornen
Capitulationen versprochen und zugesagt worden / Bekannt ist nicht minder /
 was Gestalt bey denen Friedens-*Tractaten* zu Münster und Osnabrück /
 weilen kein anders Mittel zu Endigung des so lang gewährten mühselig-
 sten Kriegs / und grausamen Blut-vergießungen / einfolglich / umb aus dem
 erbarmlichsten Zustande des Heiligen Römischen Reichs zu gelangen / zu er-
 finden gewesen / man endlich / vermöge Reichs-*Gutachtens* / von 31. Martii
 1647. erwogen / daß dasjenige / was *Ratione Numeri Septenarii* beschlossen wor-
 den / *per Contrarium consensum* Ihrer Käyserlichen Majestät und deren gesamb-
 ten Reichs-*Ständen* / da es die Noth und Nutzbarkeit des Heiligen Römi-
 schen Reichs also erfordert / geändert werden könnte / womit hie man zu denen
 von weyland Käyserlicher Majestät *Ferdinando dem III.* gloriwürdigsten An-
 denckens / vorgeschlagen / und ordentl. *proponirten* 8. *Electorat* mit *Consens* und
 Verwilligung aller Churfürsten und *Ständen* / unter andern auch vornem-
 lich *ex hac ratione* gekommen / weilen es allerseits keine andere Meinung gehabt
 als daß sothane *Auctio Numeri* nicht *perpetua* *Stimmabilis*, sondern auf zutra-
 genden Fall der *Octavus* *extinguiret*, und der *Numerus Eligentium* wiederumb ad
septenarium *Et eundem ordinem Auree Bulle* reduciret werden sollen. Wie
 solte dann nuu denen Catholischen / bevorab *Genio* und Weltlichen Chur-
 fürsten und *Ständen* verantwortlich seyn / wann sie sich sambt und sonder /
 dem ohne alle Noth und genugsame Ursach / auch wider die *Leges fundamenta-
 les*, lauffenden Braunschweigischen Hannoverischen Gesuch / dessen *reversirung*
 künfftig so gar die *Majora* der protestirenden im Fürstlichen *Collegio* zu unwieder-
 bringlichen Schaden der Catholischen *Religion*, welcher auch mit gleichmä-
 ßiger Erhöhung / nach eines andern Catholischen Fürstens nimmermehr
 gnugsam er / *ezet* / oder *compensiret* werden könnte / einführen möchte / auf
 alle Weise und Wege kräftigst zu *opponiren* unterlassen würden / und solchen
 nach wollen unsere gnädigste hohe Herren *Principales* im geringsten nicht
 zweifeln / Suer Churfürstliche Gnaden (Durchleucht.) werden die große Nach-
 theiligkeit dieses Fürstlichen Hannoverischen *Intentus* nicht nur erwehnter ma-
 ßen höchsterleuchtet selber befinden / sondern nach dero rühmlichsten Eysfer und
 Sorgfalt / für das gesambte Catholische Wesen / vorderist bey Ihero Käyserli-
 chen Majestät von dero ungemeynen *Zelo Catholicae Religionis*, neben dem auf
 sich habenden hohen *munere summi Protectoris*, man sich die allergnädigste
 Anhörs- und Auffnehmung wol zu *promittiren*, dann auch bey dero Herren
 Mit-Churfürsten solche *reflexiones* und Bewegungen erwecken / auch sonst
 anderer dienlicher Orthen / bestmöglichst / daran seyn und *cooporiren* helfen / das
 mit

mit mehrgedachtes der Catholischen Religion zu unwiederbringlichen *praedix*
und Abbruch gereichen / das Braunsch. Hannoverische Suchen kräftigst
hintertrieben werden / mithin auch die so nöthige *Harmonie* und Einigkeit im
Heil. Römischen Reich / zwischen Haupt und Gliedern mit unverrückter Bey-
behaltung der *fundamental*-Befehlen *conseruaret* und stets befestiget bleiben
möge.

Ew. Churfürstl. Gnaden (Durchl.) thun wir hiemit diese hohe Reichs-
und zugleich Catholischer Religion Angelegenheit / uns aber zu Dero Hulden
und Gnaden in Unterthänigkeit gebührend empfehlen. Regenspurg / den 21.
Augusti 1692.

Euer Churfürstl. Gnaden (Durchleucht.)

Unterthänigst-gehorfamste

Des Fürstl. Collegii mehrere
Geistliche Fürsten anwesende
Räthe / Botschafften und Ge-
sandte/ etc

XII.

C O P I A

Schreibens an Ihro Käyserl. Majestät / von denen wider
den neunnden Electorat sich opponirenden mehrerer
Fürsten und Stände Gesandten.

Allerdurchleuchtigster. 2c. 2c.

Euer Käyserl. Majestät haben im Namen verschiedener des Fürstlichen
Collegii geistl. und weltlicher Fürsten / unserer gnädigsten Herren *Prin-*
cipalen / wir bereits unterm 23sten Julii nechsthin allerunterthänigst zu
erkennen gegeben / wie daß auf des Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braun-
schweig- Lüneburg / etc. unvermüthete Besuch des *Electorats* dem Heil. Röm.
Reich

Reich für ein grosses und höchstgefährliches *Momentum* zustehe / worüber eine
 allergnädigste beliebende Vorstellung / bey höchstgedachter Seiner Hoch-
 Fürstlichen Durchläuchtigkeit darumb wir mit allerunterthänigstem *Respect* ge-
 bethen / uns an dero Absehung von bemeldtem Gesuch keinen Zweifel tragen las-
 sen wollen / unser gnädigste hohe Herren *Principales* müssen aber mit nicht gering-
 er Gemüths- Bestürkung anseho zuverläßig vernehmen / was massen von
 Seiner Durchläucht zu Hannover nicht nur jene Gedancken zur Chur- Wür-
 de man beharre / sondern sich selbe so gar übergehen lasse / daß davon mit allem
 möglichsten Euffer auf die würckliche *Investitur* angetrungen / und vermuthlich
 zu deren eingebildeten geschwindern Erhaltung allein auf des Chur- Fürstli-
 chen *Collegii* einseitigen *Consens*, und *Exclusion* des Fürstlichen / welche Aus-
 schliessung man allda einem andern Fürstlichen Hause / *in tali casu* vorhin gewiß
 nicht nachgegeben oder *approbirt* haben würde / angetragen werde / und zwar
 mit solchem *Effect*. daß man Fürstlichen theils allen vorgekommenen Umstän-
 den nach sich nicht weniger zu befahren / Ein Churfürstliches *Collegium* dürfte
 ohne die geringste vorher gehende *Communication* mit dem Fürstlichen sothanes
Negotium Electoratus in ordentliche *Deliberation* zu stellen / und sich darüber zu
 entschliessen *resolviren*. Aus welcher grossen Besorge und da man disseits *in*
hac materia, weder ein gewöhnliche Raths- Ansfage noch *Proposition* zu hoffen ge-
 habt / unsere gnädigste Herren *Principales* sich wohl bemüßigt befunden / den
 27sten Augusti jüngsthin Ihre Nothdurfft hierüber *per modum gravaminis* im
 Fürstlichen *Collegio publice* an- und vorbringen zu lassen / worauff man sich auch
 folgendts / wiewohlen einige stillschweigend bald abgetretten / und dadurch sich
 zum Theil *interessirt* bezeuget / ohne alle *Contradiction* einer vorläuffig und schließ-
 lichen Meinung an das Chur- Fürstliche *Collegium per majora* verglichen / wie
 der allergehorfamste Anschluß mit mehrern besaget / die aber das Mäinische
 Reichs- *Directorium* hinnach von dem Salzburgischen *Directorio* anzunehmen /
 so viel unbilliger verweigert / als demselben die *Acception vi muneris Directo-*
rials obgelegen / und der Fürsten und Stände anbringende *Gravamina* mit-
 telst gehöriger Reichs- Ansfag und darauff *secundum stylum et observantiam*
 folgendes *Deliberationen* / zu deren Abhelf- und Erörterung *indifferenter*
 zu befördern / und nicht darüber zu *judiciren* gebühret / alldieweiln forsten /
 wann dergleichen Verweigerung in dessen freyen Willenfuhr und *Arburio*
 gekellet seyn solle / Fürsten und Ständen in keinem *Negotio imperii* mehr ge-
 sichert seyn könnten / daß eines der andern Reichs- *Collegis ad deliberandum*
 vorgestellt / oder ob sie nicht immer auff diese Weise gleichsam unangehöret
 gl ich abgewiesen / und von allen Reichs *Deliberationen* / so offte es dems lben
 nur einfiele / oder gefällig wäre / *excludirt* werden möchten / gleichwie aber
 solches

solches schnurstracks wider die *Jura Principum & Statuum*, vermög klarer Disposition des *Instrumenti Pacis*, art. 8. §. *Gaudeant sine contradictione, jure suffragii in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii, &c.* läuftet, und demnach ein Fürstliches Collegium super puncto de novo seu novo constituendo Electoratu eben so wol zu sprechen / und sein Suffragium zu geben hat / also mit wahrem Grund nicht *souventet* werden mag / daß die Constituirung eines neuen Electoris nicht auch ein *Negotium Imperii* seyn solle / da vielmehr außer allem Zweifel / und nichts so manifest ist / als daß die *Electio summi Capituli Imperii*, und eo ipso die *Constitutio novi Electoris seu collatio Juris eligendi* ein hohes *Negotium Imperii* seye / wozu nicht nur die Churfürsten / sondern auch Fürsten und Stände zu concurriren haben / gestalten ein solches nicht minder der Vernunft und natürlichen Billigkeit selber ganz ähnlich und gemäß / allieweil die Churfürsten nicht allein für sich / sondern auch für Fürsten und Stände ein allgemeines höchstes Ober-Haupt zu erkiesen / den Gewalt tragen / also und nachdeme diese in der Natur selbst in gegründete Billigkeit und *Convenienz* nicht nur bey Errichtung der *Aurea Bulla*, worin neq aus seinen *mysticis & politicis rationibus* der *Numerus septenarius Electorum*, sambt allen deren hohen Reichs-Ämtern und *Præcedenz* so ordentlich in *perpetuum, communi omnium statuum consensu* determinirt und stabilirt ist / schon erkannt worden / sondern es auch bis zum Westphälischen Frieden-Schluß dabey beständig verblieben / dazumahlen aber allem *urgente summa Imperii necess.* die lang- und hart- gehaltene *Questio*, ob man nemlich von der so viel hundert Jahr *quoad Numerum Electorum* unverrückt gelassenen / auf ewig gewidmeten *pragmatischen Sanction* abgehen möge / endlich zwar / aber auch anderst nicht / als *communi omnium Statuum consensu affirmativè* resolvirt / und in den *octavum Electoratum* nach darüber gepflogenen Reichs-Deliberationen insgesambt *formaliter consentret* worden / dahero dann Fürsten und Stände in *vera possessione vel quasi juris deliberandi, super questione de augendo numero Electorum, sive constituendo novo Electore notoriè* gestellet seyn / und also in *casu presenti*, so wenig von ihrem *Jure suffragii*, mit Zug und ohne Bekrænkung der Grund-Reichs-Gesetze / des *Instrumenti Pacis* *excludert* oder *præterit* werden mögen / als *vigore* desselben *de art. 8.* alle und jede Fürsten und Stände / eben wie die Churfürsten in Ihren wohl- hergebrachten gerechtsamen / und deren aller *possession juxta formalia* vielmehr dergestalt befestiget seye / *ut à nullo unquam sub quocunque pretextu de facto turbari possint vel debeant*; So gelanget an Euer Kaysersliche Majestät / Namens unserer gnädigsten Herren *Principalen*, diese mit aller-unterthänigster *Submission* wiederholte aller-gehorsamste Bitte / Dieselbe geruhen aus angebohrner weltkündigen Liebe zur Gerechtigkeit / hierunter auf so viele

getreueste geist- und weltliche Fürsten und Stände / die sich je und allezeit nichts mehrers / als die *Conservation*, höchsten Glor- und Aufnehmens Euer Kayserl. Majest. und Dero gloriwürdigsten Erb- Hauses / neben des Heil. Röm. Reichs Besten mit Anspann- und *sacrificarung* aller ihrer äußersten Kräfte angelegen leyn lassen / und zugleich auch auf Deroselben / in denen *fundamental-Reichs-Gesetzen* gegründete so klar und offenbahr vorgestellte *Jura*, und deren *Possession vel quasi*, wider welche sich *neque ab antiquis in se tam controversis quam deversis Exemplis nec ex aliis distortis argumentis*, die man vielleicht Euer Kayserl. Maj. bezubringen sich bemühet / oder noch bemühen möchte / das geringste mit Bestand nicht *conferiren* lässet / allergnädigst *reflectiret* / und dagegen eines einzigen Fürstens so bewandtes *Desiderium*, daß es so wol ohne Nachtheil des gesamten Römischen Reichs / als auch ohne allen Schaden und *Prajudiz* dessen Hoheit selber noch länger zu rück bleiben könnte / gleicher gestalt zu *consideriren*. Unsere gnädigste Herren *Principalen* mögen sich so dann wol getröst und versichert halten / wann neben deren erwehnten *Juribus*, die Beybehaltung der bevorab jekziger Zeit / da die *Operationes* wider die Reichs-Feinde im völligen Lauff begriffen / so höchst nöthigen *Harmonie*, und das *damnum vitandum* auff einer hingenen auff die andere Waagschalen das *ex altera parte hoc tempore ganz inconvenable* Gesuch und *lucrum captandum*, ohne darzu gnusam *proportionire meriten* sambt und sonders denen unausbleiblichen mitführenden Gemüths-Zertrennung / würcklichen *Collisionen* geleyet werden / es können nicht fehlen / daß sich der allgeregteste Anschlag nicht vor die mehrere Fürsten und Stände ergebe / mithin mehrberührtes Braunschweigisch-Hannoversches *Desiderium in statu quo* gelassen / oder wenigstens doch dessen Reichs-Constitutions-mässige Untersuchung und Erörterung auf einer andere bequemere Zeit verschoben / Insonderheit aber die *Investitur*, bis zur künftigen allgemeinen *Resolution* ausgestellt werde / und also den *Communibus Juribus Electorum Principum & Statuum causa integra reserviri* bleiben möge; Durch diesen / gewiß verhoffenden allerbilligsten Erfolg werden unsere gnädigste Herren *Principales* dergestalt wiederum *consoliri*, daß gegen Euer Kayserlichen Majestät und dem *Bono Publico* dieselbe in beständiger allergetreuester *Devotion*, mit ferner allerunterthänigster Darsetzung Guts und Bluts Lebens Zeit verharren.

Euer

Euer Käyserl. Majest. thun wir anbey 26. 26. Regenspurg / den 4^{ten}
Septembr. Anno 1692.

Euer Käyserl. Majest.

allerunterthänigst treu
gehorsamst /

Des Fürstl. Collegii mehrere Fürsten
zu fürwährenden Reichs-Tag ge-
vollmächtigte Rätthe / Botschaf-
ten und Gesandte.

XIV.

C O P I A

Schreibens von Chur-Erier an Ihre Käyserl. Majestät
in puncto der Hannoverischen Chur-Pratension, de
dato 4. Augusti, Anno 1692.

Allerdurchleuchtigster 26. 26.

Uer Käyserl. Majest. abermaliges durch eigenen *Courrier* an mich er-
lassene gnädigste Schreiben de dato Wienn den 20. Julij, habe ich mit
allem geziemenden *Respect* empfangen / und aus dessen unterthänigster Ver-
lesung ersehen / was wegen des Herhoge Ernst Augusti zu Braunschweig-
Lüneburg zur Zulegung vorhabenden neunten Chur-Würde / Derofel-
ben auf meine davon abgegeben gnädigst aufgenommene gehorsamste
Antwort ferner abzuführen / und dieses dabey zu begehren gnädigst
geruhen wollen / daß / weilten bey dem auff der mehrern Churfürsten zu Aug-
spurg beschehene *Recommendationes* von Euer Käyserl. Majest. deßfalls ge-
nommenen *Impegno*, das *Werk* ohne grosse *Commission*, des *Publici* auff die
lange

lange Bancf sich nicht / weniger aber in Zweifel der *Contradiction* sich ziehen lasse / Ich mich bey der darüber zu Regenspurg vornehmenden Churfürstlichen *Collegial. Deliberation* zur Bestimmung erklären / und des Wercks gedenlichen Schluß befördern helfen wolte / gestalten Sie sich dann dessen umb so mehr zu mir gnädigst versehen / und die Versicherung bey zurück kommenden *Courrier* erwarten thäten / als besagten Herzogs Liebden all dasjenige / was Ihro bey dem Churfürstlichen *Collegio* zu thun obliegen kan / bey der *Introduction* zu praestiren erbietig wäre.

Nun ist Eurer Käyserlichen Majestät meine unterthänigste Ergebenheit / und *Devotion*, womit Deroselben beständig zugethan / verhoffentlich umb so mehr bekannt / als Mir hingegen nicht bewust / daß einiger Weise davon ausgefeket / sondern selbige bey allen und jeden Begebenheiten vielmehr gang sorgfältig und eyfferig beobachtet habe / gestalten dann mich zu dessen Bezeugung bey diesem grossen Werck zu allem was thunlich / Euer Käyserl. Majestät zu unterthänigsten *Respect*, und dem Herzog zu Hannover zu Lieb und Gefallen in vorigem meinem Schreiben anerkläret habe / dabey es dann nochmalen lassen muß / und mehrers nichts wünsche / als daß es zu allerseitiger guten Vergnügung allbereits abgethan wäre / wie es Euer Käyserlichen Majestät und dem gesambten Römischen Reich am nützlich und erspriesslichsten seye / mithin der von Euer Käyserlichen Majestät dabey löblichst *intendire* Zweck nicht verfehlet / sondern im Werck selbst erreicht werden möchte. Ich habe mir Anfangs zwar zu dieses Wercks Erhebung / daß selbiges in das Churfürstliche *Collegium* der Gebühr gelangen / und daselbst *collegialiter* fürgenommen würde / gute Hoffnung gemacht / und die Bedencklichkeiten / so nunmehr an Seiten der Fürsten des Reichs hervor thun / und gar an Euer Käyserl. Majest. auch allerseits Churfürstliche Gesandten zu Regenspurg gebracht worden / nicht vermuhet / Euer Käyserliche Majestät aber kan auch hiebey / so wol zu Bezeugung meiner unausfeglichen aufrichtigen Treue / als zumahligen in Selbige setzendes unterthänigsten Vertrauens hiebey gehorsamst nicht verhalten / was gestalt die fürnehmste geistliche Fürsten des Reichs über die mit- und nebenst denen weltlichen Fürsten anführende Beschwerclichkeiten / daß nemlich wider die dem Churfürstlichen *Septemvirat*, mit *Censur* des gesambten Reichs anderst nicht / dann unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten *publica Tranquillitatis causa* im Münsterischen Frieden Schluß eingeführten Achten *Electorat*, die Einrichtung des Neundten streiten thäte / dadurch dann die *fundamental* Reichs-Satzung ohne Noth und wider ihren Willen geändert / und die bisshेरige *Compages Imperii* in ih-

re.

rer alt hergebrachten Form *immutire*, und allerhand *Collisionses* / Misver-
ständnuß und Trennung/bey der sonst zur jetzigen Zeit mehr als jemahls hoch-
nöthiger innerlichen Zusammensetzung zu des Reichs höchsten Schaden und
Verderben besorglichen entstehen würden / auch diese absonderliche Bes-
schwernuß höchst anziehen; und wie mir / vermuthlich auch andern geistli-
chen Churfürsten durch Schreiben angelegenst zu verstehen gegeben / daß /
wann mit diesem neunten *Electorat* des Herzogs zu Hannover willfahret /
mithin der *protestirenden* Churfürsten Macht vermehret werden sollte / sel-
bige anderst nicht dann zum höchsten Schaden der Catholischen Religion
ausschlagen würde in massen dann wann es dazu kommen sollte / und wann/
wie dann wol möglich / so aber Gott in Gnaden abwenden wolle / jetzige
Chur-Pfälzische und Chur-Bayerische Catholische Linien über kurz oder
lang abgehen / mithin derselben *Agnati* Augspurgischer *Confession* in der
Chur *succediren* würden / die jetzgemeldter *Confession* zugethane Churfür-
sten / als den Catholischen an Macht weit überlegen / nicht allein in Erwäh-
lung eines Römischen Kayfers *paria vota* mit den Catholischen machen /
und gar umb einen Kayser von ihrer Religion heraus zu bringen trachten/
sondern auch / weil ein König in Böhheim ausser der Kayserlichen Wahl
mit Reichs-Sachen nichts zu schaffen hat / *in Collegio Electorali* die mehriste
Stimmen machen / folglich Catholischen Fürsten und Ständen dikkals ha-
benden ohnschätzbarren Vortheil ab gewinnen / und zu deren ohn wiederbring-
lichen Nachteil / sich dessen allenthalben zu bedienen / und zu *prevailiren* ohn-
zweiffentlich äusserst suchen und unterstehen würden.

Wann mir nun alle diese schwere Bedencklichkeiten / wie billig / sehr zu
Gemütthe gehen / und selbige also gethan zu seyn befinde daß nicht nur des
Römischen Reichs zeitliche Ehre / Ruhe und Wohlfahrt / dessen Catholi-
schen Chur-Fürsten und Ständen / insonderheit aber dero Erzh- und Stifte-
tern *Conservation*, und die Erporhaltung unserer allein seligmachenden
Catholischen Religion / sondern auch Euer Keyserlichen Majest. Durchleuch-
tigsten Erzh-Hauß höchstes *Interesse* darunter zum aller empfindlichsten ver-
siren / und angebunden seye / so weiß ich / die Wahrheit zusagen / mich darinn
nicht recht zu fußen / sonderu muß umb Euer Keyserl. Majest. aller gnädig-
stes *eclairisement*, ob und wie Diefelbe allergnädigst vermeinen / daß diese
Bedencklichkeiten mit Bestand und Sicherheit möchten erhoben und abge-
than werden / zu förderist gehorsambst bitten / und in dessen Erwartung zu
Dero hohen Kayserl. Hulden zc. Geben zc.

XV.

Pro Memoria.

Wie aus der Röm. Kayserl. Maieft. unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns Befehl / dero höchst. ansehnlichen *Principal-Commissarii* Hochfürstl. Gnaden *in puncto* der von Ihrer Durchl. dem Herrn Herzog Ernst August / zu Braunschweig Hannover / suchender Chur-Würde / mit Salsburg. *in particulari*, wie auch einigen anderen Geistl. und Weltlicher Fürsten Gesandtschaften / gleichfals *particulariter* den 22ten dieses mündlich gnädigst vorstellen und vorlesen wollen / solches habe Ich und dieselbe / nach hierüber gepfogener vertraulichen *communication*, zumahlen die gebetene Abschrift / davon nicht zuerhalten gewesen / haubtsächlich in 4. *puncten* bestehend / dahin eingenommen.

1. Ihrer Kayserl. Maieft. fielen sehr beschwerlich / daß nachdeme von Seiten Braunschweig-Hannover die Chur-Würde schon vor 2. Jahren zu Augsburg fast eben so starck / als dermalen *in motu* gewesen / man Fürstlichen Theils sich erst iezo dargegen mit solcher Heftigkeit / und Zuziehen auswärtiger Potentzen widersetzt.

2. Wären Ihre Kayserl. Maieft. zu des Reichs Besten / und *Conservation* Dero Königreiche Ungarn mehrer Völkler benöthigt / hätten es aber anderwärts nicht haben können / wie dann *in specie* Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster / als darumb gegen baare Bezahlung / das Ansuchen geschehen / sich mit der Ohnmöglichkeit entschuldiget.

3. Seye bekannt / was durch Französische *Artificia* vor *Intriguen* bey vornehmen Höfen / zu *formirung* einer dritten Parthey / sich gezeigt / welche nicht anderst als durch Gewinnung dieses Fürstlichen Hauses unterbrochen werden können.

4. Wolten Ihre Kayserl. Maieft. wegen Dero Erzh-Hauses Oesterreich selbst den Vorgang nachgeben / so sie gewiß nicht thun würden / wann es nicht die Reichs-Wohlfarth / und die Noht der Christenheit erforderte.

Nun hätten die Fürstliche Gesandte die diese Vorstellung angehört / allen übrigen *pro conservandis Juribus Principum* instruirten Gesandtschaften / als *causam communiem* & *arduum negotium Imperii* betreffend hievon / wiewol *extracollegialiter referiret*, und nach selbiger Überlegung sambtlich vor dienstlich ermessen / Euer Hochfürstl. Gnaden durch gegenwärtige *Deputation* vorläufig / nachgehends mit gegemenden *Respect* zu hinterbringen / daß nemlich

lich so viel den ersten Puncten anlanget / Ihre Kayserliche Majestät Fürsten und Stände wohl allergnädigst vor entschuldigt halten werden / daß Sie bey vorgewesenen Wahl-Tag zu Augspurg / wider das Braunschweigisch-Hannoversische Gesuch nichts angebracht / dann gleich wie Fürsten und Stände zu selbigen *Convent* nie beruffen worden / auch die Allerwenigste dahin kommen / ja deren Erscheinung oder *admission* gar *per Decretum* inhibiret werden wollen / also haben Sie nicht allein *propter absentiam* keine Wissenschaft haben können / sondern es ist auch sowohl dort mit den wenigen Anwesenden Fürstlichen Befandtschafften / weder von dieser noch andern Sachen / das Geringste leyder! *communicare* , noch auch in der über die vorgegangene Wahl der Reichs-Versammlung allhier beschriebenen *Notifikation* einige Meldung von jenem *desiderio* gethan worden / also daß / wie gedacht / Fürsten und Stände *legaliter* davon nichts gewußt / noch wissen können / folglich in *justissima ignorantia* veröben / auch diejenigen äußerlich was vernommen billich *presumiret* haben / daß selbiges Gesuch der Chur-Würde / entweder gleichvöllig ab- oder doch an sein gehöriges Orth zum Reichs-*Convent* , nach Erheischung der Vermög begehenden *Extracts* Kayserlicher *Proposition de Anno 1647*. Reichskündiger *Observanz*, und anderer *pragmatischer* / in dem Westphälischen Frieden-Schluss bestätigte Reichs-sanctionen schon werden erwiesen werden; Zudem wäre auch die Fürstliche *Opposition* zu Augspurg an sich desto unnöthiger gewesen / alsowieilen aus der Abschrift / daß von Ihrer Kayserlichen Majestät an die Herren Chur-Fürsten / unterm dato den 27. *Maj.* laufenden Jahrs / abgelaßenen Schreibens / ersichtlich / daß allerhöchst-besagte Ihre Kayserliche Majestät allda Selber zu mehrerwähnten Fürstlichen Hannoverischen Verlangen nicht *inclinet* / noch sich Ihres allerhöchsten Orths darzu *resolven* wollen / was aber die aufwärtigen *Potenzen* betrifft / so wüste man sich von deren Zuziehung nichts zurinnern / sondern wolle nur wünschen / daß nicht mehr Aufwärtige das Hannoverische Chur-Gesuch *portirent* / als *pro conservandis* *Terribus* einige wegen Ihrer im Römischen Reich gelegener Lande und *Provinzien* ein gemeinsames Interesse haben mögten.

Anbetreffend die andere Puncten / werde allerseits befunden / daß solche in die *merita causa* einlauffen / und man sich daher *extra collegia-* *liter* darüber vernehmen lassen / nicht vermögen / sondern sich die eigentliche Erklärung *per libera Suffragia juxta Instr. Paets ac stylum & observantiam Imperii* , wann das Chur-Mainzische Reichs-*Directorium* , so man so wenig hierunter zu *praterire* zu lassen / genennet ist / auf vorhergehende gewöhnlich Kayserliche *Proposition* das Werck in ordentliche Ansag- und *deliberat.*

on bringen wird / nothwendig per *Expressum* reserviren müsse / damit so dann nach Anleit der auffallenden *votorum* ein *Collegial-Schluss* gefasset / auch der andern *Collegiorum Resolution* per *Re- & correlationem* vernommen und Ihrer Kayserl. Majest. mithin ein förderliches Reichs Gutachten erstattet werden könne. Vorläuffig aber selbige Punkten mit wenigen zu berühren / wird davor gehalten / daß bey den zweyten *Ratione* der benöthigten mehrerit Volckhülffe Fürsten und Stände von Zeit der leydigen Kriegs-Troubles bis anhero Ihr äusserstes und möglichstes ohne Aussetzung oder jemahls eingegangener *Neutralität* beständig erwiesen / auch in solchem Euffer gern *continuiret* worden / auch endlich schon eine mehrere Hülffe vielleicht zu bekommen gewesen / oder noch wäre.

Der dritte Punkt wegen nöthiger Gewinnung des Fürstl. Hauses Gesuch keines weegs befördern / sondern sey vielmehr ein *manifestum obstaculum seu in pedimentum* zur Churwürde / zumahlen vor erst am Tag liege / was die allerseits verglichene und geschärfte auch von Kayserl. Majestät allergnädigst *approbirta Mandata Avocatoria & inhibitoria* im Munde führen / und aufs höchste verbieten. Sollte dann nun bey sothanem Fürstl. Hause zu besorgen gewesen seyn / daß es wieder solche scharffe *Mandata* die keine dritte Parthey *admittiren*, verlieren möchte / oder schon verlohren haben sollte / wie dessen Gewinnung *presupponiret* wird / so wäre es ja denen *mandatis inhibitoris* und der *Justiz è diametro* zu wider / wann eine dem ausdrücklichen Verbott zu gegen geführte oder besorgte *intention* zu so grosser Erhebung über andere getreue / und allzeit wol *intentionirt* gewesene Fürsten und Ständen das *motivum* und Ursach seyn solle / oder mit was höhern *Digniteten* würden hingegen dieselbe letztere zu belohnen seyn / aber nicht belohnet werden können. Fürs andere möge man nicht absehen / wann Ihr Kayserl. Majestät und das Röm. Reich durch berührte Erhöhung dessen Fürstl. Hauses beständiger *Intention pro communi Imperii bono* mehrers als vorhin gesichert seyn können / alldieweilen die *Obligation* und das *vinculum*, so Churfürsten und Stände durch die Reichs *Constitutiones*, ohne deme und auf gleiche Weise dazu verbündet / kein *Maajus* oder *Minus* leidet / noch *admittiren* könne. Drittens wäre es dem gangen Fürstlichen Haus Hannover selber zum höchsten *disreputirlich* und eine unauslöschliche *Blame*, wann es aus einer so schlecht *qualificirten* Ursach zur Churwürde gelanget seyn würde. Viertens wäre es auch ein *res mali exempli & consequentia* und gleichsam eine Ableitung vom guten Reichs-Geslaß zum Abweeg / wann man ein *Exemplum* suchen oder hören sollte / daß ein solches andern zur Erhöhung gedienet.

Den 4. Punct könne man wohl an an seinen Ort gestellet seyn lassen / wann nur nicht andere Fürsten *eo ipso* ein so grosses *prajudicium* unverschuldeter Dingen zugezogen würde / wie man aber diese *puncten* gedachter massen allein vortläuffig und mit gemeldter *reservation* berühren wollen ; Also thut man Fürstl. theils alles / was in dieser Sach so wol Anfangs an die höchstansehnliche Kayserl. *Commission* mündlich / als hiennach an Ihre Kayserliche Majestät selbstn mit zween allerunterthänigsten Schreiben mit gehorsamsten *Respect* gebracht und gebetten worden hiehero bester massen wiederholen / und der höchstansehnlichen Kayserl. *Commission* zu Verheiffung allergnädigster Gewähr unterthänigst und gebührend *recommendarum*.

E X T R A C T

Der Kayserl. Plenipotentiarios dem Chur-Mainzisch. Directorio communicirten / und davon in die Drey Reichs Collegia ad deliberandum gebrachten Schriftl. Proposition. de dato 16, Martii 1647.

WIE nun die Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr es bey Translation der Chur wie auch der Obern Pfalz und andern obgesetzten *conditionibus* nochmahlen verbleiben lassen / herentgegen aber den *Electorum octavum* für das vortrüglichste Mittel zur Beruhigung dieser innerlichen Unruhe erachten;

Als haben Sie beneben um willen Sie wohl vorzusehen / das ohne Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände / wider die güldene Bull kein mehrer und fernerer *Electorum* und Chur Dignitet eingeführet werden sollte / Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen / sintemalen Sie selbstn / und ihres Theils hierinn kein Bedencken machen / sondern vielmehr davor halten / das dieses ein sicheres Mittel / zu Stabirung der innerlichen Ruhe im Reich seye / und dadurch dem Pfalz-Graffen eine hohe Kayserl. Gnad beschehe;

Es wollten Ihnen auch Chur-Fürsten und Stände solches Mittel

Mittel des 8ten Electoratus gefallen / und umb des lieben Friedens Willen Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen / und deswegen den hochverlangten Frieden und Ruhestand im Röm. Reich nicht stecken lassen / welches die Käyserl. Majest. mit Käyserl. Gn. absonderlich erkennen werden.

XVI.

Collectaneide Novo Electoratu.

Daß dem Erb: Hauß Oesterreich das ehmalige Verlangen / dem Churfürstlichen Collegio beygesetzt / zu werden / abgeleinet worden / bezeuget *Hermannus Maurus in Relat. Coronationis Caroli V. apud Goldastum Polit. Imper. part. 3. pag. 274. item apud Schrad: Rerum Germ. Tom. 2. p. m. 26.* Was aber der Compilator der Anhaltischen Cansley in dem Bericht und Antwort auff die Bährisch: Anhaltische Cansley pag. 172. von dem *Betlem Gabor* erzehlet / daß unter Ihme das Königreich Ungarn / als ein Reichs: Mitglied und Churfürstenthum dem Röm. Reich incorporiret werden sollen / vermeldet / mögen *Castella in æere* gewesen seyn / *Vid. Goldast. de Regno Bohimie l. 2. c. 15. c. 231. &c.* des Berichts und Antwort auff die Bährische Anhaltische Cansley in *Præfatione. De his multa etiam Theonestus Cogamandalus in Secretis Secretorum Calvino Turcicis, consid. 25. Sed refutatur per Just. Justin. Justinopolitanum in Mysterio Iniquitatis dictæ Considerationis Consideratione p. 151.* Es will zwar *Adelcreuter* in seiner Anno 1644. *Contra Johann Joachim à Rüstorff Vindie. Palat. herausgegebener Assertionè Electoratus Baverici, C. I. p. 1.* behaupten / *Electoratam ad Imperium devolutum, solum Imperatorum, absque Consensu Electorum & Imperii Ordinum in alium transferri posse; welches auch einige vermeinen / auf einen neuen Churfürsten applicable zu seyn / wann man ad Exempla & Præjudi*

judicia, und die bisherige Reichs-Observanz recurrirte / wie es bey
 Vergebung der erledigten Churfürstenthümern gehalten worden /
 so findet sich 1. daß Anno 1422. nach Absterben Alberti III. ul-
 timi ex familia Ascania Electoris Saxon. Fridericus I. Bellico-
 sus, Marchio Misnia &c. Judicio & benevolentia Imperatoris,
 Dux Saxonie & Elector creatus sit. Vide Fabric. Rerum Me-
 mor. Sax. l. 2. p. m. 283. Der vom Kaiser Sigismundo Anno 1425.
 hierauff ertheilte Chur-Brieff bezeuget / daß solches mit wohlbedachs-
 tem Muth / gutem Rath des Kaisers / und der Reichs-Fürsten /
 Geistlich und Weltlicher Grafen und Herren / Edlen und Getreuen / ge-
 schehen seye; Vide Hortleder von Ursachen des Teutschen Krieges
 l. 4. c. 8. n. 107. add. Petr. Albinus in der Meißnischen Land-
 Chronic. lib. 16. p. 212. & seqq. Wie es secundo mit dem Electore
 des Churfürsten Mauricii hergegangen / evolvatur des Donner-
 stags den 11. Febr. 1623. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg von
 der Chur-Sächsischen Gesandtschaft abgelegte *Votum*: Vide etiam
 Hortleder / libr. tertio. c. 72. p. 582. & seqq. & Ludovicus
 Avila de bello German. lib. post p. 270. & Harzensis lib. 7. pag.
 405. Vorbesagtem Chur-Sächsischen *Voto* stimmet auch bey gar
 statlich das von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft damahls
 abgelegte *Votum*.

3. Von der Erhöhung Anno 1415. des Churfürsten zu Brand-
 enburg Friderici V. Graf von Zollern / vide quid scribat
 Cernitius in de rebus e Familia Burggravorum Norimb. Electorum
 p. 17.

4. Wie schwer es Anno 1623. mit Translation der Chur-Würde
 von Pfaltz an Bavern hergegangen / und wie der Kaiserliche Lehn-Brieff
 mit so vielen *Clausulen* eingeschrencket worden / findet sich bey Londopio p. 2.
 p. 795 und in *Theatro Europaeo* p. 1724.

Was endlich Anno 1647. bey den Münster und Osnabrüggischen Friedens-Tractaten/ wegen des Achten *Electors* vorgegangen/ist Acten-kündig/und das von dem gesammten Reich ertheilte Gutachten/ darauf der klare Tenor des *Instrum. Pacis* sich fundiret/vorhin bekandt/von der *Concurrenz* bey erledigten Churfürstenthümern: Vide *Linn.* in *Annotat. ad articulum 24. Capituli Caroli V. n. 14. p. 269.* Im übrigen schreibt *Carpzovius de Lege Regia Germ. Cap. 10. sect. 5. n. 37. penes Civitates & Nobiles, nullum quod actum eligendi Jus fuisse.* Es thut aber dießfalls *Lehmannus* in der *Speyerischen Chronic. lib. 5. c. 17.* und so viel andere bewehrte *Autores* viel einanders bezeugen / und ist das *purum Contrarium* längstens stattlich erwiesen worden.

NB. *Not. hoc primitus cum aliis* den Bericht und Antwort/ auf die Bährisch-Anhaltische geheime Canzeley *Subjunctum*, gedruckt ad 1624. und ist der *Locus* zu finden p. 238. *Vide etiam Opera Londorpii act. publ. p. 2. p. 701. seq.*

XVII.

Rationes Moventes, so den *Novum Electoratum* portiren sollen.

I.

Numerus septenarius seye nicht determiniret, also kein lex vorhanden/den Numerum nicht augiren zu können.

2.

Die Westphälische Friedens-Tractaten wären kein Reichs-Convent gewesen.

3. Die

3.

Die Kayserliche proposition wäre hauptsächlich auf die acht gerichtet / und der punct des octavi. Electoratus nur occasionaliter darzu kommen.

4.

Wäre ein Schreiben von Hessen Darmstatt vorhanden worinn auf des Churfürst Maximiliani Ersuchen/umb interposition geantwortet / es wäre eine Sache / so nicht vors Fürstl. sondern Churfürstl. Collegium gehörig.

5.

Casus octavi Electoratus, wäre nicht applicabel auf den Casum Novi seu Noni Electoratus, weilen damahlen allein de auctorato & restituendo Electore zu thun wäre.

6.

Es seye Dignitas & Regale Cæsaris, Cæsar könne Fürsten/ Herzogen/ Erzherzogen/ und Könige machen / ergo Churfürsten/gehöre alles dergleichen ad Jura Majestatis.

7.

Die Kayserl. Majest. selbst räumet dem Fürstl. Haus Hannover die præcedenz vor Ihrem Erb-Haus Oesterreich ein/welches dieselbe gewislich nicht thun würden/wan solches die Noth der Christenheit und des Reichs Wolfahrt nicht veranlasset / dann sonst dasselbe so sehr als andere Fürsten im Reich interessiret, und würden denen Juribus Principum eben so wenig præjudiciren lassen.

XVIII. PRO-

XVIII.

PROPOSITIO.

So Namens

Des Herrn Herzogs zu Hannover an die Land-Stände
zu eyligster Auffbringung 100000. Reichshaler
bey nunmehr erlangter Chur-Würde geschehen
worden.

DES Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn Ernesti Augusti / Bischoffen zu Osnabrück /
Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Durchleucht. ha-
ben nicht unterlassen können / denen aus Mittel dero getreuen
Landschafft Calenberg. Theils zum grossen Ausschuss verord-
neten Herrn Deputirten gnädigst zuerkennen geben / Was ge-
stalten Sie vermindg eines mit der Röm. Käyserl. Majestät ge-
troffenen Tractats deroselben zur defension und Beschirmung
des Heil. Röm. Reichs / Teusscher Nation, Unsrs geliebten
Vaterlandes / wider die Invasiones des Erbfeindes Christlichen
Namens des Türcken / eine ansehnliche Macht von etlich 1000.
Mann zu Hülffe gesandt / auch dero Herrn Bruders / Herrn
Herzogs Georg Wilhelms / zu Braunschweig und Lüneburg
Ebden dahin disponiret / das dieselbige auch einige Mannschafft
dabey gefügt / und wie dagegen Ihre Käyserl. Majestät solche
zu Nutz des gemeinen Wesens und der ganzen Christenheit
übernommene Dienste und Kosten dahin allergnädigst erkant /
das Sie dieses durchleuchtigste Haus mit der Chur-Würde
anzusehen und zu beehren / und Seine Durchl. in den Chur-
fürsten- Stand zu erheben allergnädigst resolviret; Gleich
wie nun sothane Dignität / dero gesamiten Durchleuchtigsten
Hause und dem ganzen Land eine sonderbahre nicht schätzen de
Ehre

Ehre und Splendor gibt / und dadurch zum theil dasjenige / was schon vor etlich 100. Jahren durch die damalige unglückliche Zeiten und verwirrte Läufe guter Massen geschwächt / und hinunter gebracht wieder hergestellt / mithin die Ruhe und Sicherheit dieser beiden Häuser dadurch nicht wenig befördert und bestärket wird ; Also tragen Seine Durchleucht zu Dero gesammten Landen und Unterthanen / insonderheit aber Dero löblichen Landtschafften das gnädigste Vertrauen / dieselbe werden solche Ihre getreue Sorgfalt vor das Gemeine und der gesambten Christenheit Beste / und insonderheit für des Fürstl. Hauses Lande Aufnehmen und Erhöhung unterthänigst erkennen / über solche auff Sie und die gesamte Lande und Unterthanen mit redundirende Zierde und Advantage, sich mit Ihr freuen / und dem höchsten GOTT dafür danken / annehbens aber dabey auch von selbstent unterthänigst ermessigen / daß sowol die Unterhaltung der Troupen als Erwerb und wieder herbey Bringung solcher ohnschätzbaren dignitet und Würde nicht geringe Extraordinari. speesen und Kosten erfordern werde / welche von seiner Durchleucht ordinari Cammer und Cassen Gefallen zu stehen und abzutragen nicht wohl möglich fallen wird / also auch der Seiner Durchleucht bißhero allezeit erwisenen Treue / und Devotion nach Deroselben mit einem erkläcklichen Subsidio unter die Arme zu greiffen Disponirt seyn.

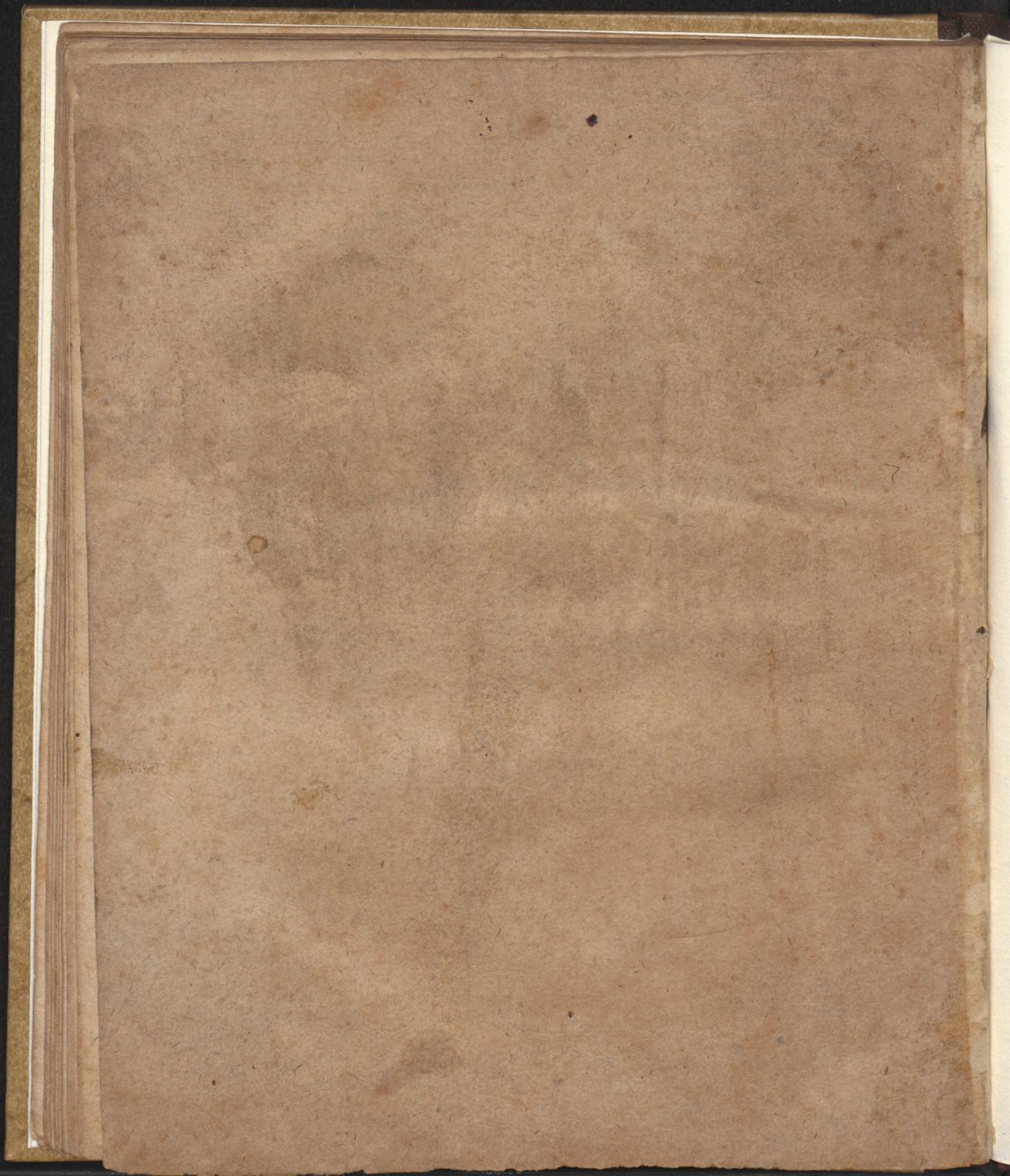
Sie haben demnach solches denn Herrn Deputirten hiemit gnädigst an Hand / und dabey zu verstehen geben wollen / daß an Seithen Seiner Durchl. wegnigstens auf einmahl hundert tausend Reichsthlr. das Absehen gerichtet / und weil so wohl der Unterhalt der trouppen keine moram leiden kan / als die Käyserliche Invektur und andere solennia auch ohnverweilt für sich zu gehen / und dabey grosse Summen Geldes ausgezahlt / weniger nicht viele Extraordinari. speesen werde erfordert werden Seine Durchleucht ein gnädigstes G. fallen tragen werden / wann Ihro damit je eher je lieber an Hand gegangen werden möchte / da in dergleichen Fällen und Begebenheiten / so mit dieser acquisition bey weiten nicht einmahl zu vergleichen / wie vor Zeiten denen Land. Fürsten von Dero getreuen Landts. Stände / jedesmahl mit unterthänigster Willfahung begegnet / und öftters mit viel größern Summen assistiret worden so machen sie sich auch von denenselben die gnädigste Hoffnung / Sie werden auch darinn keine sonderbare Schwürrigkeit machen / und insonderheit die von Ihnen gnädigst verhoffende willfährige Erklärung / als wie vor angeführte der Sachen Nothdurfft erfordert / unterthänigst befördern / weilen die Land. Kenterey iho Gott Lob in dem Stande daß solche Gelder daraus guten theils werden vorgeschossen / und was darinn noch etwann erlangen möchte / leicht auf Credit erhalten / werden können /

3

auf

auf welchen Fall Seine Durchl. Ihren Consens ertheilen / auch wanns verlanget
 wird / denenselben in ampliori forma ausfertigen zu lassen gnädigst erbiethig sind :
 So wird Ihrer Durchleucht. auch zuorderst zu gnädigsten Gefallen gereichen /
 wann vorerst daraus der Vorschuss geschehen könne / und also denen Herren De-
 putirten dieses Negorium dahin recommendiren / denenselben anbey gnädigst an-
 heim gebend / wegen der grossen Städte Betrugs chestens eine Zusammenkunft
 zu veranlassen / und dabey die Proposition auszumachen / oder wie sie soassen die
 forder samste Zusammenbringung solcher Gelder zu befördern vermeinen. Sie
 werden darin Ihre gegen Se. Durchl. tragende unterthänigste devozion zu er-
 kennen geben / und Se. Durchl. es gegen Sie und sämptliche Stände in Gnaden
 zu erkennen nicht vergessen / denen Sie ohndem mit Gunst und geneigten Willen
 stets wohl beygethan verbleiben. Urkundlich des hier unten gelegten heimen Cank-
 ley. Secrets. Hannover den 4. Junii 1692.

(L. S.)



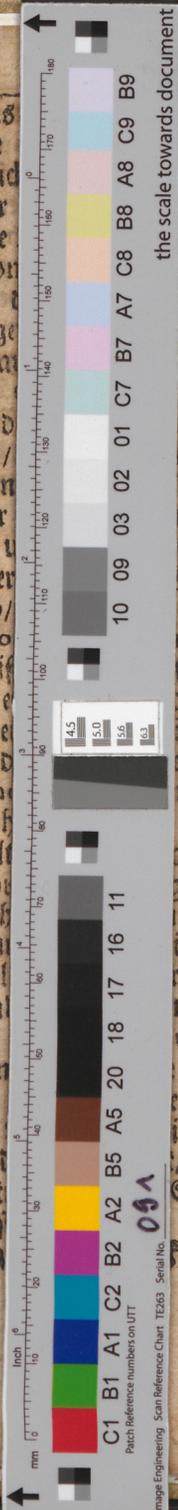


Ehre und Splendor gibt / und dadurch zum theil das vor etlich 100. Jahren durch die damalige unglückliche Käuffte guter massen geschwechet / und hinunter gebracht mithin die Ruhe und Sicherheit dieser beiden Häuser befördert und bestärket wird ; Also tragen Seine gesammten Landen und Unterthanen / insonderheit löblichen Landschaften das gnädigste Vertrauen / in Ihre getreue Sorgfalt vor das Gemeine und der geistlichen Beste / und insonderheit für des Fürstl. Hauses Land Erhöhung unterthänigst erkennen / über solche auff Lande und Unterthanen mit redondirende Zierde und Ihr freuen / und dem höchsten Gott dafür dancken / auch von selbst unterthänigst ermessigen/das sowel dieluten als Erwerb und wieder herbey-Bringung solcher Tugend und Würde nicht geringe Extraordinari. speesen u werden / welche von seiner Durchleucht ordinari Cammer zu stehen und abzutragen nicht wohl möglich fallen wird/ Durchleucht bishero allezeit erweisenen Treue/ und Devo mit einem erkläcklichen subsidio unter die Arme zu greiffen

Sie haben demnach solches denn Herrn Deputirte Hand / und dabey zu verstehen geben wollen/das an Seiner wegnigstens auf einmahl hundert tausend Reichsthr. d und weil so wohl der Unterhalt der trouppen keine m die Kaiserliche Invektur und andere solennia auch oh gehen / und dabey grosse Summen Geldes ausgezahlt Extraordinari. speesen werde erfordert werden Seine De stes G. fallen tragen werden / wann Ihre damit je es gegangen werden möchte / da in dergleichen Fällen u mit dieser acquisition bey weiten nicht ein-mahl zu vergl denen Land. Fürsten von Dero getreuen Lands- Ständ terthänigster Willfahung begegnet / und offters mit assistiret worden so machen sie sich auch von denenselben nung / Sie werden auch darinn keine sonderbahre chen / und insonderheit die von Ihnen gnädigst Erklärung / als wie vor angeführte der Sachen Noth thänigst befördern/ weilien die Land- Renterey ihs Got das solche Gelder daraus guten theils werden vorgeschof noch etwann erlangen möchte/ leicht auf Credit erha

3

the scale towards document



schon erwirte gestellet/ wenig u Dero Dero solche stenheit en und gesamt ch mit dabey Troup digni- fordern befallen Seiner roselben seyn. digst an Durchl. wichtet/ n / als sich zu ht viele gnädigo Hand iten/ so Zeiten mit un- ummen Hoff- elt ma- illfäri- / unter- Stande darinn können/ auf